



# GEMEINDERAT

der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing

## NIEDERSCHRIFT

über die am Mittwoch, den 15. Februar 2023 um 19:00 Uhr stattgefundene Sitzung des Gemeinderates. Der Bgm. begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Vorsitzender: Bgm. Ing. Martin Pircher

Anwesende:

VzBgm. Mag. Barbara Prewein	GGR Christine Noisternig
GGR DI Manfred Niedl	GR Michael Meyer
GGR Mag. Paul Oitzl	GGR Erich Niedl
GR DI Christoph Friedrich	GR Eduard Roch
GR Herbert Janele	GR Michael Schmid
GR Gerhard Koberger	
GR Richard Schultheis	GR Mag. Michael Haimerl
	GR Mag. Leo Gruber
	GR Stephan Ruetz

Entschuldigt: GGR Mag. Regina Blondiau-Köllner, GR Jürgen Krumppek-Kickingner, GR Nora Ulrich, GR Igor Woloschtschuk, GR Gustav Mayer, GGR Mag. Paul Oitzl

Schriftführer: AL Mag. Stefan Sommer

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:04 Uhr

Es liegt ein Dringlichkeitsantrag zum Thema „Pachtverträge“ vor und verliert diesen (Beilage 1).

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen.

Er wird vom Bgm. unter Punkt 5a in die Tagesordnung eingereiht.

Es liegt ein Dringlichkeitsantrag zum Thema „Umweltbericht“ vor und verliert diesen (Beilage 2).

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen.

Er wird vom Bgm. unter Punkt 5b in die Tagesordnung eingereiht.

Es liegt ein Dringlichkeitsantrag zum Thema „Lösung Mietvertrag Haibl“ vor und verliert diesen (Beilage 3).

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen.

Er wird vom Bgm. unter Punkt 5c in die Tagesordnung eingereiht.



Es liegt ein Dringlichkeitsantrag zum Thema „Archäologische Begleitung WVA BA02“ vor und verliest diesen (Beilage 4).

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen.

Er wird vom Bgm. unter Punkt 5d in die Tagesordnung eingereiht.

Es liegt ein Dringlichkeitsantrag zum Thema „Stichtag RA 2023“ vor und verliest diesen (Beilage 5).

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen.

Er wird vom Bgm. unter Punkt 5e in die Tagesordnung eingereiht.

Es liegt ein Dringlichkeitsantrag zum Thema „Mitverlegung LWL und ÖB Örtliche Bauaufsicht“ vor und verliest diesen (Beilage 6).

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen.

Er wird vom Bgm. unter Punkt 5f in die Tagesordnung eingereiht.

## **Pkt. 1: Protokoll**

Die Protokolle der Gemeinderatssitzungen vom 12.12.2022 wurde an alle Gemeinderäte versendet.

Zum Protokoll der Gemeinderatssitzung mit Beginn um 18:00 Uhr sind keine Stellungnahmen eingelangt, es gilt daher als genehmigt.

Zum Protokoll der Gemeinderatssitzung mit Beginn um 19:15 liegt eine Stellungnahme des Bgm. vor, welche die Klarstellungen im Bezug auf die Beschlussfassung des OEK im Hinblick auf die Verordnungsprüfung durch das Land NÖ beinhaltet.

AL Sommer verliest das geänderte Protokoll der Sitzung der GR-Sitzung am 12.12.2022 mit Beginn um 19:15.

Der Antrag des Bgm. auf Annahme des geänderten Protokolls der Sitzung vom 12.12.2022 mit Beginn um 19:15 wird mit Enthaltung von GR Roch genehmigt.

## **Pkt. 2: Subventionen**

Auf Antrag des Bgm. möge der Gemeinderat die Unterstützung des Vereins der Gesellschaft der Freunde und Förderer der Exekutive NÖ i.d.H.v. 25€ beschließen.

Der Antrag wird mit

- 2 Enthaltungen: GR Gruber, GR Michael Meyer

angenommen.



### **Pkt. 3: Kostenanpassung Tischtuchverleih Römerhalle**

GR Oitzl betritt um 19:20 Uhr den Sitzungssaal.

Der Unkostenbeitrag für die Tischtücher in der Römerhalle (dzt. 3€) ist derzeit nicht kostendeckend.

Auf Antrag des Bgm. möge der Unkostenbeitrag für die Tischtücher in der Römerhalle auf 5€ pro Tischtuch angehoben werden.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### **Pkt. 4: Förderverträge**

Seitens des Landes NÖ sind die Annahmeerklärungen zu den Förderverträgen für:

- den Bauabschnitt 02 der Erweiterung der WVA in die KG Zeiselmauer (~ 600 TEUR)
- den digitalen Kataster des Kanals (LIS – ABA BA01)

eingelangt.

Auf Antrag des Bgm. möge der GR die Annahme der Förderungsverträge des NÖ Wasserwirtschaftsfonds für den Bau des BA02 der WVA und des LIS für den BA01 der ABA beschließen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

### **Pkt. 5: Sondernutzungsverträge**

Im Zuge der Beantragungen der notwendigen Bewilligungen für den Wasserleitungsbau der Bauabschnitte BA02 und BA03 der WVA liegen Sondernutzungsverträge der ÖBB und des Landes NÖ – Straßenbauabteilung vor.

Auf Antrag des Bgm. möge der Gemeinderat das Benützungsbereinkommen der Gemeinde mit der ÖBB für die Kreuzung der Wasserleitung mit der ÖBB auf Höhe der Haltestelle und des Friedhofes mit Kosten i.d.H.v. 22.419€ brutto annehmen.

Im Preis sind 8 Stk. Rohr x 2.639€ Pauschale enthalten, der Rest sind Kosten für die Vertragserrichtung.

Auf Antrag des Bgm. möge der Gemeinderat die Sondernutzungsverträge für Verwendung bzw. Kreuzung der Landesstraßen B14 und L2131 für die Bauabschnitte 02 und 03 der WVA gemäß beiliegenden Anträgen genehmigen.



### **Pkt. 5a: Pachtverträge**

Auf Antrag des Bgm. mögen die schriftlichen Ausfertigungen der bisher mündlichen Pachtverträge mit Hrn. DI Buchinger und Hrn. Massinger in der vorliegenden Form angenommen werden.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### **Pkt. 5b: Umweltbericht**

Der Bgm. übergibt das Wort an GR Ruetz zur Vorstellung des Umweltberichts.

Dieser gibt einen kurzen Überblick über die Maßnahmen zum Umweltschutz des Jahres 2022.

### **Pkt. 5c: Lösung Mietvertrag Haibl**

Die Mieterin des Geschäftslokals am Gemeindeamt, Karin Haibl, hat einen Antrag zur einvernehmlichen Auflösung des Mietverhältnisses mit Ende Februar gestellt.

Der Antrag des Bgm. auf einvernehmliche Auflösung des Mietverhältnisses mit Karin Haibl bezüglich des Geschäftslokals am Gemeindeamt wird einstimmig angenommen.

### **Pkt. 5d: Archäologische Begleitung WVA BA02**

Auf Antrag des Bgm. möge der Gemeinderat das Angebot der Fa. ARDIG zur archäologischen Begleitung der Wasserleitungsarbeiten im Gräberfeld Wolfpassingerstraße/Brunhildengasse vom 28. Juni 2022 i.d.H.v. 16.920€ brutto beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### **Pkt. 5e: Stichtag RA 2023**

Auf Antrag des Bgm. möge der Gemeinderat den Stichtag zur Erstellung des Rechnungsabschlusses 2022 für werterhellende Gebarungsfälle bis einschließlich 31.12.2022 auf den 17. Februar 2023 festsetzen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### **Pkt. 5f: Örtliche Bauaufsicht Mitverlegung LWL und ÖB**

Der Gemeinderat möge das Angebot des ZT Eggenfellner für die Planungstätigkeiten zur Mitverlegung von LWL und öffentlicher Beleuchtung im Zuge des Bauabschnittes 03 der Erweiterung der WVA i.d.H.v. 18.315,00 € netto beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



## **Pkt. 6: KLAR Projekte**

GR M. Niedl berichtet über den Stand der Projekte:

Seitens der KEM/KLAR Region wurde die Vereinbarung zur Weiterführung der Mitgliedschaft zur KEM-Region vorgelegt.

Auf Antrag des Bgm. möge der Gemeinderat die Vereinbarung zur Weiterführung der Mitgliedschaft in der KEM-Region „K&E Weiterführung II – Tullnerfeld Ost“ beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

GR M. Niedl berichtet, dass die Baumpflanzungen im Rahmen des KLAR Projektes aufgrund Gasleitungen im bisher geplanten Bereich nicht realisierbar sind, es werden andere Orte ausgewählt.

Auf Antrag des Bgm. möge der Gemeinderat die (Ersatz-)Pflanzung von 6 Bäumen beim Spielplatz an der Halterbrücke beschließen.

## **Pkt. 7: Bericht Prüfungsausschuss**

GR Gruber verliest den Bericht des Prüfungsausschusses vom 14. 12. 2022.

Der Bgm. verliest die Stellungnahme zum Bericht des Prüfungsausschusses vom 14.12.2022.

## **Pkt. 8: Beschlüsse des Gemeindevorstands**

- Es werden neue Türen in der Aufbahnhalle angeschafft.
- Der Gemeindevorstand hat die Anschaffung einer Hubameise i.d.H.v. max. 500€ beschlossen.
- Die erfolgreichen Energiesprechtage werden im aktuellen Jahr verlängert.
- Die Rodung der Bäume am Spielplatz bei der Halterbrücke wurde beschlossen.
- Die Anschaffung von Verkehrswarnschildern mit Kindern wurde beschlossen.

## **Pkt. 9: Berichte des Bürgermeisters**

- In den Weihnachtsfeiertagen war der Klappenmotor im Brunnenfeld Wolfpassing defekt und wurde durch die Fa. Elektro Niedl, Fa. Rittmeyer und Fa. Löschl repariert.
- Die Kosten für das Gemdat Datacenter haben sich erhöht.

Da nichts mehr vorgebracht wird, schließt der Vorsitzende die öffentliche Sitzung um 20:04 Uhr.

R. Mandlauer



Sarahs Premen



# Dringlichkeitsantrag

lt. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung

Es wird um Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes bei der Gemeinderatssitzung am 15. Februar 2023 ersucht:

Beschlussfassung: Der Gemeinderat möge den in Schriftform umgewandelten Pachtvertrag für die Gst. 668/10 und 634/58, beide KG Wolfpassing mit Hrn. Martin Massinger, und den Pachtvertrag für Hrn. Buchinger, Gst. Nr. 90/52, annehmen.

Begründung: Gültigkeit der schriftlichen Verträge, Valorisierung

  
.....  
Bgm. Martin Pircher



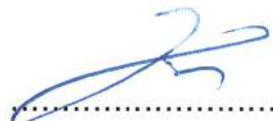
# Dringlichkeitsantrag

lt. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung

Es wird um Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes bei der Gemeinderatssitzung am 15. Februar 2023 ersucht:

Beschlussfassung: Der Gemeinderat möge den Umweltbericht für das vergangene Jahr zur Kenntnis nehmen.

Begründung: Rechtzeitige Information des Gemeinderates



.....  
Bgm. Martin Pircher





# **GEMEINDE. UMWELT. BERICHT.**

**Gemeinde Zeiselmauer-  
Wolfpassing**

**Umweltgemeinderat Stephan Ruetz**

Februar 23



## Inhalt

1	Vorwort.....	3
2	IST-Analyse.....	4
3	Zukünftige Maßnahmenempfehlungen.....	9
4	Unterstützungsangebote der Energie- und Umweltagentur NÖ.....	10



## 1 Vorwort

### **Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates! Geschätzte Kolleginnen und Kollegen!**

Mit gegenständlichem Bericht komme ich den Verpflichtungen des NÖ Umweltschutzgesetzes nach, wonach dem Gemeinderat über die gegenständliche Situation im Umweltbereich Bericht zu legen ist.

Als Grundlage des Berichtes fungieren die Ergebnisse des von der Energie- und Umweltagentur des Landes NÖ angebotenen Energie- und Klimachecks.

Der **GEMEINDE.UMWELT.BERICHT. 2022** unterteilt sich in eine IST-Analyse der Gemeinde im Umweltbereich inkl. einer taxativen Aufzählung der bereits umgesetzten Maßnahmen und den kurz- bzw. mittelfristigen sowie langfristigen Maßnahmen, die zur Umsetzung angeregt werden.

Umweltpolitik ist wie wahrscheinlich kaum ein anderes Themenfeld ausschlaggebend dafür, ob wir den nächsten Generationen dieselben oder noch bessere Rahmenbedingungen bieten können, wie wir sie gegenwärtig vorfinden.

Als Umweltgemeinderat der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing, darf ich Sie bitten mich bei der Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen zu unterstützen – für den Umwelt- und Naturschutz von heute, für die Bürgerinnen und Bürger von morgen.

Herzliche Grüße

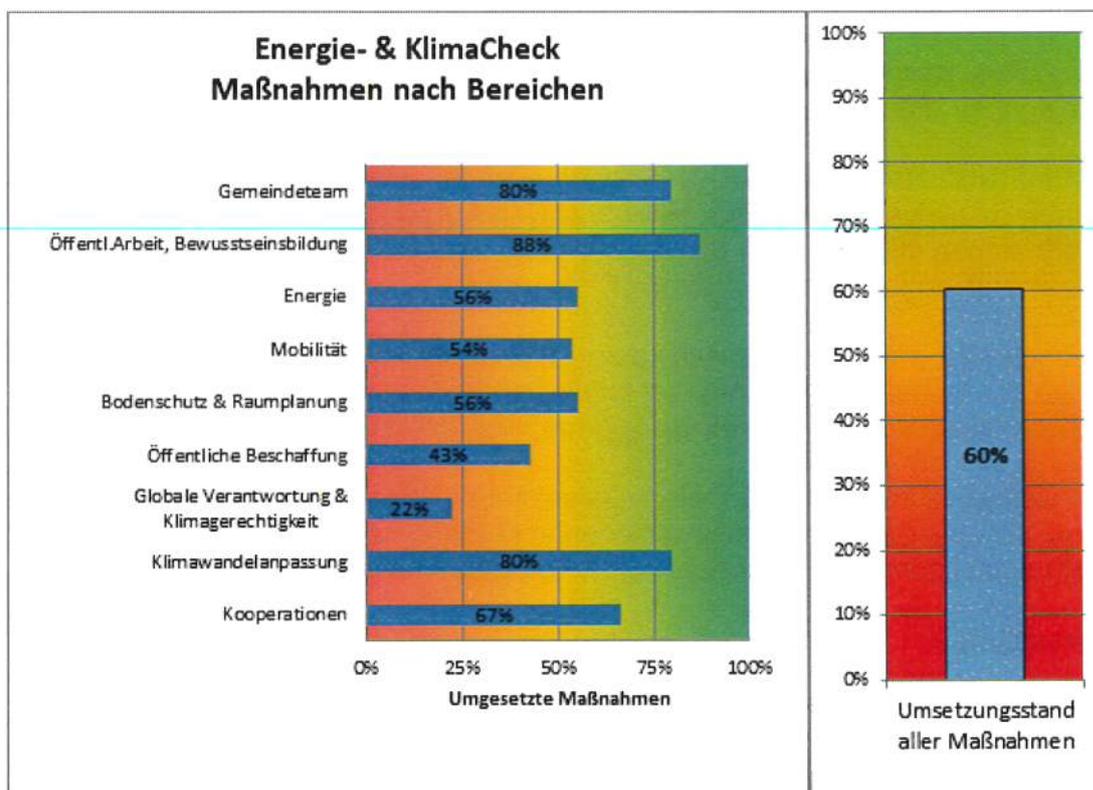
**Stephan Ruetz**

Umweltgemeinderat der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing



## 2 IST-Analyse

Die nachfolgende Grafik ist das Endergebnis des seitens von Energie –und Umwelt-agentur des Landes NÖ zur Verfügung gestellten Energie- und Klimachecks und zeigt den gegenwärtigen Umsetzungsgrad der Gemeinde in den unterschiedlichen Umweltbereichen.



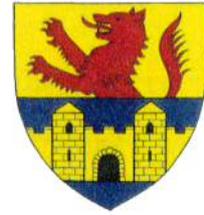


Folgende Maßnahmen wurden seitens der Gemeinde in den vergangenen Jahren im Umweltbereich bereits umgesetzt:

- Wir haben in unserer Gemeinde eine Ansprechperson für Energie und Klimaschutz (z.B. Klimabündnis-KoordinatorIn, e5-TeamleiterIn).
- Es gibt in unserer Gemeinde Arbeitsgruppen, die sich mit Energie und Klimaschutz beschäftigen.
  - Energie- oder Umweltausschuss
  - Sonstiges: Verein für Mobilität (e-Carsharing)
- Wir haben in unserer Gemeinde AbsolventInnen von klimarelevanten Aus- und Weiterbildungen (z.B. KommunaleR KlimaschutzbeauftragteR).
- Wir setzen im Energie und Klimaschutz auf BürgerInnenbeteiligungsprozesse (z.B. Lokale Agenda 21, Gemeinde 21).
- Wir präsentieren uns als aktive Gemeinde im Energie- und Klimaschutzbereich.
- Wir informieren über Energie- und Klimaschutz in unserer Gemeindezeitung.
- Wir informieren über Energie und Klimaschutz auf unserer Gemeindehomepage.
- Wir haben einen Energie- und/oder Klimaschutz-Infobereich im Gemeindeamt eingerichtet.
- Wir arbeiten im Energie und Klimaschutz mit lokalen Medien zusammen.
- Wir nehmen an Energie- und Klimaschutz-Aktionstagen und Kampagnen teil.
- Wir organisieren Energie- und Klimaschutz-Veranstaltungen wie Filmvorführungen, Vorträge und Diskussionen.
- Wir haben eineN EnergiebeauftragteN bestellt.
  - Energieberatungstage                      Energieberatung am:
  - Sonstiges: Thermographieaktion
- Wir haben in unserer Gemeinde AbsolventInnen von energierelevanten Aus- und Weiterbildungen.
  - Ausbildung EnergiebeauftragteR
- Wir erheben regelmäßig die Energiedaten der Gemeindeobjekte.
  - Kommunale Energiebuchhaltung
  - Separate Erfassung vom Stromverbrauch der Straßenbeleuchtung
  - Energieausweise für gemeindeeigene Gebäude
  - Jährlicher kommunaler Energiebericht und Präsentation vor Gemeinderat



- Wir informieren und motivieren GemeindemitarbeiterInnen bzgl. Energiesparen.
- Wir bieten BürgerInnen Förderungen für Energiesparmaßnahmen (Wärmedämmung, Passivhäuser, ...).
- Wir optimieren den Gebäudebestand der Gemeinde durch umfassende thermische Sanierung und andere bauliche Maßnahmen.
- Wir bieten BürgerInnen Förderungen für Erneuerbare Energien (Solar, Photovoltaik, Biomasse,...).
- Wir verfügen in gemeindeeigenen Gebäuden über Photovoltaikanlage/n.
- Wir unterstützen in unserer Gemeinde aktiv die Errichtung von Ökostromanlagen oder errichten diese selbst (Kleinwasserkraft, Wind, Biomasse, Biogas, Photovoltaik).
- Wir haben eineN MobilitätsbeauftragteN bestellt.
- Wir setzen bewusstseinsbildende Maßnahmen zur Attraktivierung der klimafreundlichen Mobilität (z.B. Europ. Mobilitätswoche).
- Wir fördern aktiv den Radverkehr (z.B. Radverkehrsanlagen, Radständer, Bike+Ride, Leihräder).
  - Radabstellanlagen bei zentralen Orten (z.B. überdachte Radständer, Bike&Ride)
  - Schaffung und Ausbau attraktiver Radverbindungen
  - Radkampagnen und Bewusstseinsbildung
- Wir fördern aktiv das Zu Fuß Gehen (z.B. attraktive Gehwege, Querungshilfen).
- Wir verbessern das Angebot im Öffentlichen Verkehr z.B. mit Anrufsammeltaxi, Schnuppertickets oder Gemeindebussen.
- Wir nutzen/fördern E-Mobilität.
- Wir nutzen/fördern Car-Sharing.
- Wir unterstützen als Gemeinde Biolandwirtschaft in der Region.
- Wir fördern die Innenentwicklung der Gemeinde und erhöhen die EinwohnerInnendichte im bestehenden Siedlungsgebiet.
- Wir nutzen das Instrument der Bebauungsplanung zur Realisierung einer flächensparenden Siedlungsentwicklung.
- Wir berücksichtigen Klimaschutz-Strategien und Maßnahmen der Energieraumplanung bei der Flächenwidmung.
- Wir ermöglichen eine maximale Versickerung von Regenwasser an Ort und Stelle.
- Wir geben regionalen, saisonalen und biologischen Produkten den Vorzug.
- Wir berücksichtigen bei unseren Kaufentscheidungen die Wiederverwertbarkeit, Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit.
- Wir achten bei der Durchführung von Gemeindeveranstaltungen auf nachhaltige Kriterien.
- Wir steigern bei unserer Altstoffsammlung unsere Recycling-Quoten.



- Wir verzichten zum Schutz der Regenwälder auf Tropenholz.
- Wir haben uns über Klimawandelanpassung informiert und setzen in diesem Bereich bewusstseinbildende Maßnahmen.
- Wir haben eine verantwortliche Person bzw. ein Team.
- Wir haben uns mit den Folgen des Klimawandels und möglichen Lösungen in unserer Gemeinde auseinander gesetzt.
- Wir haben bereits Maßnahmen zur Klimawandelanpassung ergriffen.
- Wir kooperieren im Bereich Klimaschutz mit Bildungseinrichtungen.
- Wir kooperieren im Bereich Klimaschutz mit Betrieben und/oder Vereinen.
- Wir kooperieren mit Nachbargemeinden bei klimarelevanten Maßnahmen.
- Wir sind in einer Klima- und Energie-Modellregion aktiv.
  - Wir sind...
  - Gesunde Gemeinde
  - Natur im Garten Gemeinde
  - Sonstiges: Jugendfreundliche Gemeinde
  - Wir nutzen das Angebot n des Landes NÖ bzw. vom Umwelt-Gemeinde-Service.
  - Förderberatung für Gemeinden
  - Energie- und Umwelt-Gemeinde-Tag
  - Energiebeauftragten-Foren
  - Ökomanagement
  - Veranstaltungsscheck
  - Bildungsscheck für NÖ Gemeindebeauftragte
  - E-Mobil-Testaktion
  - Wir kooperieren auf kommunaler und regionaler Ebene.
  - Kleinregion
  - Leaderregion
  - Klima- und Energiemodellregion
  - Wir nehmen an den Energie- und Klimaschutz-Aktionstagen des Landes NÖ und seiner Partnerorganisationen teil.
  - Eigener Umwelttag oder eigenes Umweltfest



Der Umweltbericht 2022 veranschaulicht gemeinsam erzielte Erfolge sowie Potentiale für mögliche nächste Initiativen. Denn wir werden uns weiterhin tatkräftig für den Umwelt- und Klimaschutz einsetzen.

Projekte die wir im vergangenen Jahr umgesetzt haben:

- Am 7. Mai fand die Klima- und Energiemesse in Zeiselmauer statt. In und vor der Römerhalle wurden u. a. Vorträge, Beratungen, E-Mobilität zum Ausprobieren, ein Kinderprogramm und zum Abschluss ein Kabarett angeboten. Die interaktive Veranstaltung war fachlich informativ und gut besucht.
- Das **Örtliche Entwicklungskonzept** wurde als Leitfaden für die künftige Entwicklung unserer Gemeinde beschlossen und berücksichtigt Potentiale im Bereich Bodenschutz, Wasserschutz u. a.
- Eine neue **Lärm- u. Umweltschutzrichtlinie** wurde beschlossen.
- Fertigstellung des neuen **Rad u. Fußweges entlang der Bahn**.
- **Baumpflanzungen** an unterschiedlichen Plätzen in Zeiselmauer sowie in Wolfpassing
- Laufendes Angebot von **Beratungen** für alle Bürger:Innen im Format spezieller **Energiesprechtage** am Gemeindeamt.
- Unser Angebot für **Dachnutzungsförderungen** entspricht der steigenden Nachfrage nach Photovoltaik- und Solaranlagen. Wir haben eine Ausweitung der Förderrichtlinie auf landwirtschaftliche genutzte Nebengebäude beschließen können, sowie eine Erhöhung des dafür vorgesehenen Jahresbudgets.
- Die Gemeinde stellt allen Bürgerinnen und Bürgern ein kostenloses **Schnupperticket** für alle öffentlichen Verkehrsmittel des VOR zur Verfügung. Dieses kann tageweise am Gemeindeamt ausborgert werden. Anmeldung unter [schnupperticket.at](http://schnupperticket.at)
- Aktion **Stop Littering** im Frühjahr
- Wir haben für unsere BürgerInnen wieder eine **Wasseruntersuchung für Hausbrunnen** zu vergünstigten Tarifen möglich gemacht.
- Unser **E-Carsharing** Angebot wurde gut genutzt, und wir haben auch viele neue Kund:innen dazu gewonnen.
- Wir haben die **Grünraumpatenschaften** weitergeführt, wo wieder zahlreiche TeilnehmerInnen Flächen und Rabatte in unserer Gemeinde kreativ und naturnah gestaltet haben. Das leistet einen wichtigen Beitrag zu Biodiversität, und trägt zu einem hübschen Ortsbild bei.

Unsere Vorhaben im Jahr 2023 für Verbesserungen im Bereich Umwelt und Klima in unserer Gemeinde umfassen:

**Gestaltung und Bepflanzung** der Mündung des **Bahnbegleitweges** in die Türkenstraße mit Bäumen und Sträuchern sowie **Baumpflanzungen** im Ortsgebiet, **Nachpflanzungen** gemäß Baumkataster, **Pflanzungen von Naschhecken und Sträuchern**. Des Weiteren **Planung und Neugestaltung** von **Verkehrsinselflächen** und **Straßenbegleitflächen** im gesamten Gemeindegebiet u.v.m.

Stephan Ruetz, Umweltgemeinderat



### 3 Zukünftige Maßnahmenempfehlungen

Basierend auf den Ergebnissen des gegenständlichen GEMEINDE.UMWELT.BERICHT. wird der Gemeinde empfohlen nachfolgende Maßnahmenempfehlungen umzusetzen um die Situation im Energie-, Natur- und Umweltbereich der Gemeinde weiter zu verbessern.

#### Maßnahmen zur kurz-, mittel-, bzw. langfristigen Umsetzung

Mögliche Maßnahmen:

- **Klimaziele 2030** <https://www.umweltgemeinde.at/klimaziele-2030>:  
Das Land Niederösterreich hat ambitionierte Klimaschutzziele für Gemeinden. Um die ambitionierten Ziele bis 2030 zu erreichen, ist es entscheidend eine Analyse des Ist-Standes durchzuführen und darauf aufbauend einen Plan zur Zielerreichung zu schmieden. **Dazu wird der Klimakompass genutzt** <https://klimakompass.umweltgemeinde.at/> .
- **Bewusstseinsbildende Maßnahmen setzen**
  - o Gemeindezeitungsvorlagen zu den Themen Umwelt, Energie & Klima und Natur & Ressourcen in der Gemeindezeitung platzieren  
<https://www.umweltgemeinde.at/gemeindezeitungsvorlagen>)
  - o Einbindung des automatisierten News-Tools in die Gemeindeforum, welche laufend Energie- und Umweltnachrichten in die Website einspielt  
<https://www.umweltgemeinde.at/energie-umwelt-news-fuer-die-gemeindeforum>
- **Mindestens eine kostenlose Beratung der Energieberatung NÖ in Anspruch nehmen** (zu den Themen LED-Umstellung, e-Ladeinfrastruktur, e-Fuhrparkumstellung, Sanierungsberatung von Gebäuden,...) <https://www.umweltgemeinde.at/1-2-3-energieberatungsticket-fuer-gemeinden>
- **Teilnahme zu Weiterbildungsveranstaltungen und Vernetzungstreffen der Energie- und Umweltagentur des Landes NÖ**
- **Inanspruchnahme einer individuellen Förderberatung der Förderberatung NÖ** (Tel. 02742 22 14 44, <https://www.foerderzentrum.at> )
- **Flurreinigung der Gemeinde (Aktion Stopp Littering)**



#### 4 Unterstützungsangebote der Energie- und Umweltagentur NÖ

Die Energie- und Umweltagentur des Landes NÖ (eNu) ist erste Anlaufstelle zu allen Fragen rund um Energie & Klima, Natur & Ressourcen und Umwelt für Niederösterreichs Gemeinden mit einer breiten Palette an Serviceangeboten:

##### Umwelt-Gemeinde-Service

- Direkte, persönliche Beratung am Umwelt-Gemeinde-Telefon 02742 22 14 44
- Umfassende Informationen auf der Website [www.umweltgemeinde.at](http://www.umweltgemeinde.at)
- Aktuelle News im Umwelt-Gemeinde-Newsletter
- Persönliche Vorort-Beratungen durch Fachexpertinnen und -experten
- Förderberatung für NÖ Gemeinden
- Beratung zur Nachhaltigen Beschaffung und zur Initiative „So schmeckt NÖ“

##### Betreuung von Klimabündnisgemeinden

In Abstimmung mit dem Klimabündnis NÖ bietet Ihnen die eNu persönliche Beratung und Unterstützung bei Umsetzungsmaßnahmen, Öffentlichkeitsarbeit und Förderungsberatung.

##### e5-Landesprogramm für energieeffiziente Gemeinden



- Die eNu begleitet Ihre Gemeinde mit Fachexpertinnen und -experten auf dem Weg zur Zertifizierung
- Nähere Informationen unter <https://www.umweltgemeinde.at/e5>

##### Beratungsangebot für Umwelt-Gemeinderätinnen und Umweltgemeinderäte



- Beratung am Umwelt-Gemeinde-Telefon, in den regionalen Büros der eNu oder in Ihrer Gemeinde
- Wichtige Informationen online: <https://www.umweltgemeinde.at/fuer-energiebeauftragte-umweltgemeinderaeete>
- Regelmäßige Austauschtreffen und Fachveranstaltungen in jeder Region

##### Energieeffizienzgesetz - Beratungsangebot für Energiebeauftragte



- Telefonische Beratung am Umwelt-Gemeinde-Telefon
- Kostenlose Beratung in Ihrer Gemeinde und Analyse Ihrer Energiebuchhaltung: <https://www.umweltgemeinde.at/energiebuchhaltung>
- Auszeichnung als Energiebuchhaltungs-Vorbildgemeinde: <https://www.umweltgemeinde.at/vorbildgemeinden>
- Ausbildungskurse und Weiterbildungsangebote

# GEMEINDE.UMWELT.BERICHT 2022

Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing



---

## GEMEINDE.UMWELT.BERICHT. 2022

Umweltgemeinderat Stephan Ruetz  
Gemeinde Zeiselmauer – Wolfpassing  
Bahnstraße 6  
3424 Zeiselmauer

Tel.: 0699 / 10157829  
E-Mail: [stephan.ruetz@hotmail.com](mailto:stephan.ruetz@hotmail.com)

Handwritten signature of Stephan Ruetz in blue ink.

UGR Stephan Ruetz

15.2.2023

Zeiselmauer, Datum



# Dringlichkeitsantrag

lt. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung

Es wird um Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes bei der Gemeinderatssitzung am 15. Februar 2023 ersucht:

Beschlussfassung: Der Gemeinderat möge die einvernehmliche Lösung des Mietvertrags mit der Bäckerei Haibl, Inhaberin Karin Haibl, mit Wirksamkeit vom 28.2.2023 beschließen.

Begründung: Antrag der Inhaberin aufgrund der wirtschaftlichen Situation

  
.....  
Bgm. Martin Pircher

Cafe & Backwaren Haibl - Karin Haibl  
Bahnstraße 6  
3424 Zeiselmauer



D230148

Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing  
Bahnstraße 6  
3424 Zeiselmauer

Zeiselmauer, 31. Jänner 2023

### **Ersuchen um Einvernehmliche Auflösung**

Ich, Frau Karin Haibl, ersuche aus wirtschaftlichen Gründen um einvernehmliche Auflösung des Mietvertrages für die Bäckerei-Konditorei in der Bahnstraße 6 mit Wirkung vom 28. Februar 2023, sowie um Befreiung aus jeglichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Photovoltaik-Anlage am Gemeindeamt als Gemeinschaftsanlage.

Die Außenstände aus Mietentgelt 2.236,36 und Müllgebühren EUR 67,33 sowie Kommunalsteuer bis 2023-02-28 werden fristgerecht bis 15. März 2023 beglichen.

Ich ersuche um Übernahme des Mietobjektes bis zum 15. des Folgemonats, daher bis 15.03.2023.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Karin Haibl', written over a dotted horizontal line.

Karin Haibl

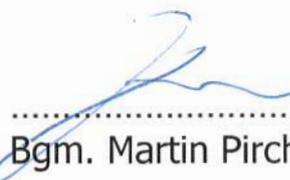
# Dringlichkeitsantrag

lt. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung

Es wird um Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes bei der Gemeinderatssitzung am 15. Februar 2023 ersucht:

Beschlussfassung: Der Gemeinderat möge das Angebot der Fa. AR-DIG zur archäologischen Begleitung der Wasserleitungsarbeiten im Gräberfeld Wolfpassingerstraße/Brunhildengasse vom 28. Juni 2022 i.d.H.v. 16.920€ brutto beschließen.

Begründung: Termingerechte Fortsetzung der Wasserleitungsarbeiten.

  
.....  
Bgm. Martin Pircher



ARCHÄOLOGISCHER DIENST GESMBH

**ARDIG-**  
**Archäologischer Dienst GesmbH**  
Porschestraße 39  
3100 St. Pölten

**Wien, NÖ, OÖ und Bayern**  
Mag. Gottfried Artner  
0664 – 522 96 46  
g.artner@ardig.at

**Salzburg**  
Mag. Ulli Hampel  
0664 - 88454485  
u.hampel@ardig.at

An die  
Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing  
z.Hd. Herrn Mag. Stefan Sommer  
BahnstraÙ6 6  
3424 Zeiselmauer

St. Pölten, am 28. Juni 2022

**KV archäologische Baubegleitung Zeiselmauer Leitungskünetten  
Wolfpassingerstraße et al.**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Sehr geehrter Herr Mag. Sommer,

herzlichen Dank für Ihre Einladung zur Angebotslegung. Wir erlauben uns einen Kostenvoranschlag für **die archäologische Baubegleitung Zeiselmauer Leitungskünetten Wolfpassingerstraße et a.** zu übermitteln.

Die für den Leitungsbau nötigen Bodeneingriffe (Künetten) werden archäologisch begleitet und gemäß den geltenden Richtlinien des Bundesdenkmalamtes für archäologische Maßnahmen dokumentiert.

Für diese Arbeiten ist von unserer Seite ein archäologisches Minimaldokumentationsteam bestehend aus zwei Personen (Grabungsleitung und Fachkraft) für die von Ihnen geschätzte Bauzeit von etwa drei bis vier Arbeitswochen kalkuliert.

Gemäß den Richtlinien des Bundesdenkmalamtes muss auch bei geringer Befundlage bzw. bei einem Leerbefund eine Grabungsdokumentation (CAD-Plan, Bericht etc.) erstellt werden.

Unsere Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

	Stunden	€/Stunde	Gesamt
Grabungsleitung	150	40,00	€ 6.000,00
akademische Fachkraft	150	36,00	€ 5.400,00
CAD-Planerstellung	Pauschale		€ 1.600,00
Berichterstellung	Pauschale		€ 900,00
Fundreinigung für Grabungsbericht	Pauschale		€ 200,00
<b>Gesamtbetrag netto</b>			<b>€ 14.100,00</b>
20% USt.			€ 2.820,00
<b>Gesamtbetrag brutto</b>			<b>€ 16.920,00</b>

**Bankverbindung:**  
Raiba Ybbstal BLZ 32906  
Kto.Nr. 4.304.036

LG St. Pölten  
FN 348337 k  
UID-Nr: ATU65956405

**Büro:**  
Tel: 02742 88 039  
www.ardig.at

Sollten im Rahmen der Maßnahme Befundsituationen freigelegt werden, die den kalkulierten Aufwand übersteigen, werden wir umgehend mit Ihnen und dem Bundesdenkmalamt Kontakt aufnehmen, um die weitere Vorgangsweise zu besprechen.

Natürlich werden **nur der tatsächlich geleistete** Stundenaufwand und die notwendigen Pauschalen verrechnet und es werden nur so viele Mitarbeiter vor Ort sein wie nötig.

Anträge nach § 11 DMSG an das Bundesdenkmalamt für die archäologische Maßnahmenbewilligung werden nicht in Rechnung gestellt.

Falls WC und Container bzw. adäquater Raum als Baubüro nicht bauseits zur Verfügung gestellt werden können, werden wir diese Kosten 1:1 weiterverrechnen.

Nicht inkludiert sind der maschinelle Abhub durch einen Löffelbagger mit flacher Erdschaufel (Böschungslöffel) sowie Abtransport und Deponierung des Aushubmaterials.

Zahlbar: innerhalb von 20 Tagen

Wir sehen Ihrer geschätzten Auftragserteilung mit Freude entgegen und hoffen auf eine gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Archäologischer Dienst GesmbH

Archäologischer Dienst GesmbH  
Porschestraße 89  
3100 St. Pölten  
+432742 88 039  
www.ardig.at

Mag. Gottfried Artner  
Geschäftsführer

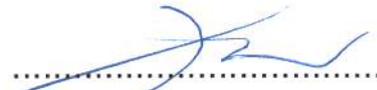
# Dringlichkeitsantrag

lt. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung

Es wird um Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes bei der Gemeinderatssitzung am 15. Februar 2023 ersucht:

Beschlussfassung: Der Gemeinderat möge den Stichtag zur Erstellung des Rechnungsabschlusses 2022 für werterhellende Gebarungsfälle bis einschließlich 2022-12-31 auf den 17. Februar 2023 festsetzen.

Begründung: Rechtzeitige Erstellung des RA 2022.

  
.....  
Bgm. Martin Pircher

# Dringlichkeitsantrag

lt. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung

Es wird um Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes bei der Gemeinderatssitzung am 15. Februar 2023 ersucht:

Beschlussfassung: Der Gemeinderat möge das Angebot des ZT Eggenfellner für die Planungstätigkeiten zur Mitverlegung von LWL und öffentlicher Beleuchtung im Zuge des Bauabschnittes 03 der Erweiterung der WVA i.d.H.v. 18.315,00 € netto beschließen.

Begründung: rechtzeitige Vorbereitung der Arbeiten am BA03

  
.....  
Bgm. Martin Pircher

An die  
**Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing**  
Bahnstraße 6  
3424 Zeiselmauer  
per E-Mail: bgm@zeiselmauer.gv.at

Klosterneuburg, 03.01.2023

**Betrifft:** *WVA Zeiselmauer-Wolfpassing Mitverlegungen*  
Anbot für die Ausführungsphase der geplanten Kabel und LWL-Mitverlegungen im Zuge der WVA Zeiselmauer BA03

S.g Hr. Bgm. Ing. Pircher

ich bedanke mich für die Einladung zur Abgabe eines Angebotes und erlaube mir dies wie folgt zu tun:

Auf Grundlage der erfolgten Einbautenbesprechung zum Thema Mitverlegungen von EVN Stromleitungen (20kV und 1kV), Kabel der öffentlichen Beleuchtung (ÖB) und Leerverrohrungen für LWL darf ich Ihnen folgende erforderlichen Leistungen für den Umfang „WVA Zeiselmauer BA03“ anbieten:

Leistungsbild:

1. Einbautenkoordinierungsbesprechungen, Abstimmungen, Verhandlungen mit Kabelbetreibern
2. Darstellung der Leitungen im Ausschreibungsplan 1:1000
3. Ausführungsplanung, Festlegung aller Details, Künettenquerschnitte, inkl. Anschlussleitungen und Verteilerkästen und Lichtpunkte
4. Vorbereiten und Mitwirkung an der Vergabe im Zuge WVA BA03 (Ausschreibungsunterlagen, Kostenschätzung, Ausführungsterminplan, Durchführung der Ausschreibung, Angebotseröffnung, Prüfbericht, Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung, Zuschlagserteilung).
5. Örtliche Bauaufsicht samt Rechnungsprüfung, Kostenverfolgung, wöchentliche Baubesprechungen samt Protokoll, samt Oberleitung, im Zuge WVA BA03
6. Sämtliche Nebenkosten, wie Diäten, km-Gelder, etc.

#### Honorar

Herstellkosten geschätzt: (gleiche Längen wie im Anbot für WVA BA03)

ÖB: rd. 4.000m a 40,-- = rd. 160.000,--

LWL: rd. 5.250m a rd. 40,-- (inkl. HA) = rd. 210.000,--

Herstellkosten geschätzt: = rd. 370.000,-- exkl. USt

Z:\Büro\Anbote\Zeiselmauer\WVA\WVA BA03 DP Kabelmitverlegungen EGGCO 2023.docx

**Eggenfellner Ingenieur-Consult GmbH**

Technisches Büro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft

Weidlinger Straße 17/8 | 3400 Klosterneuburg

M 0664 426 70 78 T+F 02243 30 361 E michael@egg-co.at

FN 297601 z ATU 635 900 19 IBAN AT51 3236 7000 0003 5063 BIC RLNWATWW367 | Raika Klosterneuburg

Pkt. 1 bis 6 (wie WVA BA03)	
(0,75+1,75+3,0=) 5,5% von rd. 370.000,--	20.350,00
<u>abzüglich 10% Gemeindenachlass</u>	<u>-2.035,00</u>
<b>Anbotssumme</b>	<b>18.315,00 excl. USt</b>

Das angebotene Zahlungsziel beträgt 30 Tage, ohne weiteren Nachlass oder Skonto.

Wir versichern, unsere Leistungen in stetiger Zusammenarbeit mit den Landes- und Bezirksbehörden sowie den Straßenbauabteilungen zur vollsten Zufriedenheit erbringen zu können und verbleiben in Erwartung Ihrer geschätzten Stellungnahme



DI Michael Eggenfellner

Marktgemeinde St. Andrä-Wördern  
Herrn DI Rupert Wychera  
Altgasse 30  
3423 St.Andrä-Wördern

## K O O P E R A T I O N S V E R E I N B A R U N G

abgeschlossen zwischen dem

- a) Klima- und Energiefonds, Leopold-Ungar-Platz 2/1/142, 1190 Wien, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1090 Wien (**KPC**)  
und
- b) der Klima- und Energie-Modellregion „K&E Weiterführung II - Tullnerfeld OST“ – (**KEM**) gemäß KPC Geschäftszahl **C222010** vertreten durch  
**Marktgemeinde St. Andrä-Wördern**, GKZ 32142, Altgasse 30, 3423 St.Andrä-Wördern  
und  
**Gemeinde Muckendorf-Wipfing**, GKZ 32143, Bahnstraße 3, 3426 Muckendorf-Wipfing  
**Marktgemeinde Tulbing**, GKZ 32134, Hauptplatz 1, 3434 Tulbing  
**Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing**, GKZ 32140, Bahnstraße 6, 3424 Zeiselmauer  
**Marktgemeinde Königstetten**, GKZ 32116, Hauptplatz 1, 3433 Königstetten  
gemeinsam auch „die Kooperationspartner“ genannt.

### Präambel

Ziele des Programms und der öffentlich-öffentlichen Partnerschaft

- Der Klima- und Energiefonds der österreichischen Bundesregierung verfolgt das Ziel, einen Beitrag zur Verwirklichung einer nachhaltigen Energieversorgung (Steigerung der Energieeffizienz und Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger) sowie zur Reduktion der Treibhausgasemissionen und zur Unterstützung der Umsetzung der Klimastrategie zu leisten.
- Mit dem Programm Klima- und Energie-Modellregionen des Klima- und Energiefonds wird angestrebt, Regionen auf dem Weg in eine nachhaltige Energieversorgung und weitgehende Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern zu begleiten. Regionale Ressourcen sollen optimal genutzt, der Energiebedarf bestmöglich aus erneuerbaren Energieträgern gedeckt und Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung und Bewusstseinsbildung durchgeführt werden.
- Ziel der teilnehmenden Klima- und Energie-Modellregionen ist die konkrete Umsetzung von klimaschutzrelevanten Maßnahmen im Sinn des Programmes auf regionaler Ebene als regionaler Beitrag zur Erreichung der nationalen Klimaziele.
- Die Kooperation stellt eine Zusammenarbeit von nationalen und regionalen öffentlichen Auftraggebern in Zusammenhang mit gemeinsamen Aufgaben im Rahmen des Klimaschutzes dar. Die Zusammenarbeit erfasst ausschließlich Leistungen im öffentlichen Interesse. Der abgeschlossene Vertrag stellt eine öffentlich-öffentliche Partnerschaft im Sinne von Art. 12 (4) der EU-Richtlinie 2014/24/EU vom 26.02.2014 dar.

- Die wesentlichen Elemente des Programms sind einerseits ein Umsetzungskonzept mit dem Leitbild und definierten Zielen der Region sowie den geplanten Aktivitäten der Klima- und Energie-Modellregion. Das Umsetzungskonzept wird durch die Region erstellt und dient als Fahrplan der Umsetzungsphase (Phase der Umsetzung der Maßnahmen) der KEM. Andererseits ist in jeder Region nach der Erarbeitung des Umsetzungskonzepts ein/e Modellregionsmanager/in als verantwortliche Person einzusetzen, die die Gesamtkoordination der Umsetzung der Maßnahmen des Umsetzungskonzeptes innerhalb der zweijährigen Umsetzungsphase bzw. der Maßnahmen der darauffolgenden Weiterführungsphasen übernimmt.
- Zweck der gegenständlichen Vereinbarung ist die Aufteilung der Aufgaben der Kooperationspartner der KEM „K&E Weiterführung II - Tullnerfeld OST“.
- Durch die in dieser Kooperationsvereinbarung geregelte öffentlich-öffentliche Partnerschaft wird kein privater Leistungsträger gegenüber einem Mitbewerber bevorzugt werden.
- Den Vertragsparteien sind die vergaberechtlichen Voraussetzungen einer öffentlich-öffentlichen Kooperation bekannt. Die Vertragsparteien bekennen sich daher dazu, dass mit der gegenständlichen Kooperation keine Gewinnerzielungsabsicht, sondern die Erfüllung einer im öffentlichen Interesse gelegenen Aufgabe verfolgt wird. Im Falle der Beteiligung Privater sind die entsprechenden Vergabebestimmungen einzuhalten. Allfällige Finanztransfers zwischen den Vertragsparteien werden ausschließlich auf den Ersatz der tatsächlichen Kosten beschränkt. Die Vertragsparteien bekennen sich dazu, auf dem offenen Markt jedenfalls weniger als 20 % der durch die vertragsgegenständliche Kooperation erfassten Tätigkeiten zu erbringen. Darüber hinaus hat jede Vertragspartei Änderungen, die das Vorliegen einer öffentlich-öffentlichen Kooperation in Frage stellen könnten, den anderen Vertragsparteien umgehend schriftlich bekannt zu geben. Die Vertragsparteien werden die Voraussetzungen einer öffentlich-öffentlichen Kooperation dann gemeinsam prüfen.
- Die Kooperationspartner unterliegen dem Bundesvergabegesetz.

#### Hintergrund und Ablauf der Ausschreibung und Projektauswahl

- Der Leitfaden der Klima- und Energie-Modellregionen Ausschreibung („Ausschreibungsleitfaden“) bietet bestehenden Klima- und Energie-Modellregionen die Einreichung für eine weitere dreijährige Unterstützung im Rahmen einer Weiterführung (Weiterführungsphase).
- Auf Basis des Ausschreibungsleitfadens wurde von der KEM ein Antrag zur Weiterführung eingereicht. Bestandteile des Antrags sind ein mehrteiliger Zwischen- oder Endbericht, ein mit Kosten hinterlegtes Leistungsverzeichnis, eine Absichtserklärung zur Kofinanzierung und ein Weiterführungsantrag, in dem insbesondere die geplanten Maßnahmen dargestellt sind, sowie ein Angebot an die Region über die Leistungen des KEM-QMs und eine Bestätigung des öffentlichen Partners für die Kooperation.
- Die eingereichten Antragsunterlagen, insbesondere die geplanten Maßnahmen (Antrag Kapitel 5 - Maßnahmenpool), sind Bestandteil dieser Kooperationsvereinbarung zur Weiterführung. Der vom Antragsteller verfasste Maßnahmenpool ist die Aufzählung der umzusetzenden Maßnahmen während der dreijährigen Weiterführungsphase.
- Nach sorgfältiger Überprüfung der Antragsunterlagen wurde auf Grundlage der Empfehlungen durch eine externe Jury vom Präsidium des Klima- und Energiefonds das Projekt „K&E Weiterführung II - Tullnerfeld OST“ zur Kooperation ausgewählt. Der Kooperationspartner für die KEM „Marktgemeinde St. Andrä-Wördern“ wird nach Maßgabe der nachfolgenden Vertragsbedingungen in der Durchführung des eingereichten Maßnahmenpools durch den Klima- und Energiefonds unterstützt.

### 1. Vertragspartner

Alle Kooperationspartner sind ausschließlich öffentliche Einrichtungen. Eine Beteiligung privater Wirtschaftsteilnehmer ist nicht vorgesehen. Sollten im Zuge der „K&E Weiterführung II - Tullnerfeld OST“ private Wirtschaftsteilnehmer zur Erfüllung der vereinbarten Aufgaben eingebunden werden, so unterliegen die betreffenden Leistungen der Ausschreibungspflicht nach dem BVergG i.d.g.F.

### 2. Gegenstand des Vertrages

Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre jeweiligen Arbeiten zum erfolgreichen Gelingen des Programms gemäß der nachstehenden Arbeitsbeschreibung zu erbringen.

## 2.1 Grundleistungen der beiden Kooperationspartner

Folgende Leistungen werden vom Klima- und Energiefonds in die gegenständliche Kooperation eingebracht:

- Angebot zur und Durchführung von jährlichen fachspezifischen Schulungs- und Vernetzungstreffen für die Vertreter/innen der Klima- und Energie-Modellregionen;
- Betreuung der Onlineplattform: [www.klimaundenergiemodellregionen.at](http://www.klimaundenergiemodellregionen.at), welche die Informations- und Austauschplattform für die Klima- und Energie-Modellregionen sowie weitere Interessierte darstellt;
- Erstellung eines regelmäßig erscheinenden Newsletters zu spezifischen Aktivitäten der Klima- und Energie-Modellregionen sowie weiteren relevanten Initiativen auf Seite des Klima- und Energiefonds;
- Finanzielle Beteiligung an den Kosten der Umsetzung der regionsspezifischen Maßnahmen, insbesondere an den Kosten des/der Modellregionsmanagers/in;
- Laufende programmspezifische Medien- und Öffentlichkeitsarbeit.

Die KEM bringt im Rahmen der Kooperation die folgenden generellen Leistungen ein:

- Aktive Betreuung der KEM und Koordination aller KEM-spezifischen Maßnahmen durch den/die Modellregionsmanager/in über wenigstens 36 Monate im Ausmaß von zumindest 20 h/Woche;
- Betrieb eines KEM-Büros mit entsprechender Infrastruktur zu fixen Öffnungszeiten (Zweck: Bearbeitung der KEM-Aufgaben, Ansprechperson vor Ort, Informationszentrale);
- Laufende Informations- und Bewusstseinsbildungsmaßnahmen für sämtliche Zielgruppen der Region (Haushalte, Betriebe, öffentliche Einrichtungen);
- Einrichtung/Weiterführung und regelmäßige Aktualisierung eines regionsbezogenen Internetauftritts der KEM;
- Teilnahme des/der Modellregionsmanager/in an den regelmäßig stattfindenden Schulungs- und Vernetzungstreffen;
- Mitwirkung bei den vom Klima- und Energiefonds initiierten Öffentlichkeitsmaßnahmen.

Die KEM verpflichtet sich zur Einführung und Aufrechterhaltung des Qualitätsmanagements in Klima- und Energie-Modellregionen (KEM-QM) während der Weiterführungsphase (siehe dazu Ausschreibungsleitfaden; insbesondere Kapitel 5) und der regelmäßigen Erhebung und Bekanntgabe der Daten zu den Erfolgsindikatoren. Dazu ist eine aktive Zusammenarbeit mit dem/der zuständigen KEM-QM Berater/in vorzusehen.

Die weiteren regionsspezifischen Leistungen sind im Antrag zur Weiterführung der KEM „K&E Weiterführung II - Tullnerfeld OST“, der integrierender Bestandteil der Kooperationsvereinbarung ist, detailliert beschrieben.

## 2.2 Leistungen der KEM „K&E Weiterführung II - Tullnerfeld OST“

Gegenstand der Kooperationsvereinbarung ist die Zusammenarbeit bei der Umsetzung der im Weiterführungsantrag zur KEM „K&E Weiterführung II - Tullnerfeld OST“ beschriebenen Leistungen (insbesondere Maßnahmenpool) sowie der generellen Leistungen der Kooperation gemäß Punkt 2.1. Die Umsetzung muss den Zielsetzungen und Programminhalten gemäß Ausschreibungsleitfaden entsprechen. Der eingereichte und von der Jury positiv beurteilte Antrag inkl. Maßnahmenpool ist ebenso wie die weiteren eingereichten Antragsunterlagen Teil der Kooperationsvereinbarung.

## 2.3 Berichtslegungspflichten

Über die Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen der Weiterführung der Klima- und Energie-Modellregionen sind Berichte zu legen. Die vorzulegenden Zwischen- und Endberichte der Weiterführung werden als Voraussetzung für die Auszahlung des Entgelts von der KPC geprüft.

Nach 18 Monaten der Weiterführungsphase ist ein **Zwischenbericht** zu übermitteln. Dieser besteht aus den folgenden Teilen:

- Teil 1: „Beschreibende Darstellung“,
- Teil 2: Auszug aus der Öffentlichkeitsarbeit.
- Teilrechnung entsprechend den Zahlungsbedingungen

Nach Projektabschluss ist ein **Endbericht** zu erstellen. Dieser besteht aus folgenden Teilen:

- Teil 1: „Beschreibende Darstellung“,
- Teil 2: Auszug aus der Öffentlichkeitsarbeit,
- Schlussrechnung (über die Höhe der finanziellen Beteiligung gemäß Punkt 3).

Vorlagen für Zwischen- und Endberichte sind auf der Web-Seite der KPC zu finden ([www.umweltfoerderung.at/klimaundenergiemodellregionen](http://www.umweltfoerderung.at/klimaundenergiemodellregionen)). Alle Berichtsteile sind der KPC als Abwicklungsstelle in elektronischer Form, bevorzugt über die Onlineplattform, zu übermitteln. Für Ihren persönlichen Zugang zur Onlineplattform klicken Sie hier.

Die KEM ist verpflichtet, Stundenaufzeichnungen des/der Modellregionsmanager/in sowie aller als in-kind-Mittel eingebrachten freiwilligen Personalleistungen (Bestätigung: Absichtserklärung zur Kofinanzierung – Teil 2) zu führen. Die KEM ist weiters verpflichtet, eine Einnahmen- und Ausgabenaufzeichnung zu führen. Auf Verlangen sind der KPC diese Aufzeichnungen (Stundenaufzeichnungen, Kostenaufstellungen, Rechnungsbelege etc.) sowie sämtliche weiteren zur Überprüfung der Umsetzung der Maßnahmen notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Änderungen des Stundenausmaßes des Modellregionsmanagers oder der Modellregionsmanagerin, welches rein für die Modellregion erbracht wird, sowie Änderungen sämtlicher anderer Tätigkeiten, welche der Modellregionsmanager oder die Modellregionsmanagerin zusätzlich erbringt, sind der KPC mitzuteilen. Ein Wechsel des Modellregionsmanagers oder der Modellregionsmanagerin ist der KPC im Vorhinein bekannt zu geben.

#### 2.4 Öffentlichkeitsarbeit des Klima- und Energiefonds

Die KEM verpflichtet sich zur Teilnahme und Mitwirkung an der vom Klima- und Energiefonds initiierten Programmbegleitung für Klima- und Energie-Modellregionen. Die programmbegleitenden Maßnahmen beinhalten:

- Erstellung einer bzw. Aktualisierung der Beschreibung der Klima- und Energie-Modellregion für die Programmwebsite ([www.klimaundenergiemodellregionen.at](http://www.klimaundenergiemodellregionen.at));
- Veröffentlichung des Umsetzungskonzeptes, der Maßnahmenbeschreibung und der Berichte auf der Programmwebsite;
- Dokumentation ausgewählter geplanter und durchgeführter Maßnahmen der Weiterführungsphase als best practice Projekte auf der Website;
- Mitwirkung an allfälligen, seitens des Klima- und Energiefonds initiierten Evaluierungen des Programms hinsichtlich erzielter Erfolge und potentieller Verbesserungen;
- fachspezifische Schulungs- und Vernetzungstreffen für Modellregionsmanager/innen: Teilnahme an der jährlich stattfindenden Hauptveranstaltung und an mindestens einer Fachveranstaltung pro Jahr.

Die entstehenden Aufwände zur Teilnahme an den programmbegleitenden Maßnahmen sind von der KEM zu tragen.

Die KEM verpflichtet sich, die Publizitätsvorschriften des Klima- und Energiefonds einzuhalten und auf die Unterstützung durch Mittel des Klima- und Energiefonds an prominenter Stelle hinzuweisen:

- Projektbezogene Publikationen, Website, Veranstaltungen und Präsentationen sind mit dem Logo der Klima- und Energie-Modellregionen zu kennzeichnen. Das entsprechende Logo und ein Manual dazu stehen auf der Website des Klima- und Energiefonds zur Verfügung: [www.klimafonds.gv.at/mediathek/logos/](http://www.klimafonds.gv.at/mediathek/logos/)

- Die Vorgaben des Klima- und Energiefonds betreffend Berichtslegung und die Vorgaben für Publikationen zur sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern sind einzuhalten. Die entsprechenden Vorgaben zur Berichtslegung und projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit stehen unter [www.klimafonds.gv.at/ausschreibungen/richtlinien-service-fuer-foerdernehmer/](http://www.klimafonds.gv.at/ausschreibungen/richtlinien-service-fuer-foerdernehmer/) zum Download bereit.
- Umgesetzte Investitions- und Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen der Klima- und Energie-Modellregion sind mit dem Logo des Klima- und Energiefonds zu beschildern. Die entsprechende Vorlage für die Beschilderung sowie eine Anleitung dazu stehen auf der Website des Klima- und Energiefonds zur Verfügung: [www.klimafonds.gv.at/ausschreibungen/richtlinien-service-fuer-foerdernehmer/](http://www.klimafonds.gv.at/ausschreibungen/richtlinien-service-fuer-foerdernehmer/)

### 3. Finanzielle Beteiligung

- 3.1 Für die Umsetzung der Maßnahmen der Weiterführungsphase in einem Zeitraum von drei Jahren beteiligt sich der Klima- und Energiefonds im Rahmen der gegenständlichen Kooperation an der Abdeckung der Kosten mit einem Betrag von 189.000,00 Euro inkl. aller Steuern und Abgaben. Dieser Betrag bezieht sich auf die Umsetzung der Maßnahmen entsprechend Antrag.
- 3.2 Sofern es zu inhaltlichen, geographischen und personellen Änderungen gegenüber dem Antrag und dem Maßnahmenpool kommt (z.B. durch den Austritt von Gemeinden aus der Klima- und Energie-Modellregion oder Änderung einzelner Arbeitspakete), hat die KEM dies schriftlich im Vorhinein an die KPC zu melden. Der Klimafonds behält sich eine Kürzung der finanziellen Beteiligung vor, anteilig zur Einwohner/innenzahl der ausgetretenen Gemeinden oder zu den Kosten der betroffenen Arbeitspakete. Eine nachträgliche Aufstockung der finanziellen Beteiligung ist ausgeschlossen.
- 3.3 Die Verpfändung, Anweisung und Zession von Rechten aus dem Vertrag sind unzulässig und dem Bund gegenüber unwirksam. Unmittelbare Überweisungen an Gläubiger des Auftragnehmers erfolgen daher nicht.

### 4. Leistungszeitraum, Zahlungsbedingungen, Verpflichtungen und Haftung

- 4.1 Die Durchführung der Leistungen im Rahmen des Projekts „K&E Weiterführung II - Tullnerfeld OST“ hat innerhalb von drei Jahren zu erfolgen.

Die dreijährige Weiterführungsphase beginnt frühestens nach dem erfolgreichen Abschluss der vorangegangenen Umsetzungs- oder Weiterführungsphase. Der erfolgreiche Abschluss der vorangegangenen Umsetzungs- bzw. Weiterführungsphase ist frühestens der Tag nach der Übermittlung der vollständigen Endberichtsunterlagen der vorangegangenen Umsetzungs- bzw. Weiterführungsphase. Sofern die vorangegangene Umsetzungs- bzw. Weiterführungsphase bereits abgeschlossen ist, beginnt die gegenständliche Weiterführungsphase frühestens mit der Genehmigung des gegenständlichen Antrags. Die Annahmeerklärung ist innerhalb von einem Monat zu übermitteln. Mit der Annahmeerklärung ist der Start der Weiterführungsphase bekannt zu geben.

- 4.2 Die Auszahlung der finanziellen Beteiligung des Kooperationspartners Klima- und Energiefonds an der Umsetzung der Maßnahmen erfolgt in drei Tranchen.

Die erste Tranche in der Höhe von 40 % des Betrages gemäß Punkt 3.1 wird nach Inkrafttreten des Vertrages durch Übermittlung der Annahmeerklärung und Beginn der Weiterführungsphase sowie Übermittlung einer Teilrechnung ausbezahlt.

Sofern die vorangegangene Umsetzungs- oder Weiterführungsphase bei Übermittlung der Annahmeerklärung noch nicht erfolgreich abgeschlossen wurde, verzögert sich der Beginn der gegenständlichen Weiterführungsphase. Die Auszahlung der ersten Tranche wird in diesem Fall nach dem Abschluss der vorangegangenen Phase (Auszahlungsbrief) ausbezahlt.

Die Zahlung der zweiten Tranche in der Höhe von 30 % des Betrages gemäß Punkt 3.1 erfolgt nach positiver Evaluierung des Zwischenberichts und Vorlage einer Teilrechnung.

Die Überweisung der dritten Tranche in Höhe der verbleibenden maximal 30 % erfolgt nach der vollständigen Erbringung der Maßnahmen und positiver Evaluierung des Endberichts der Weiterführung und Vorlage der Schlussrechnung (siehe dazu 2.3).

Die Auszahlung der Tranchen in voller Höhe ist an die vollständige Erbringung der Maßnahmen der KEM „K&E Weiterführung II - Tullnerfeld OST“ geknüpft. Sofern Maßnahmen nicht vollständig umgesetzt werden können, behält sich die KPC eine Kürzung der finanziellen Beteiligung vor.

- 4.3 Die Vertragsparteien haben ihre vertraglichen Verpflichtungen auf Grundlage dieses Kooperationsvertrages ordnungsgemäß zu erfüllen und sicherzustellen, dass die zu unterstützenden Maßnahmen und Vorhaben mit den europäischen und nationalen Rechtsvorschriften im Einklang stehen und haften der anderen Vertragspartei im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe des nachfolgenden Absatzes.

Im Falle eines Schadenseintritts ist die geschädigte Vertragspartei berechtigt, von der schädigenden Vertragspartei Ersatz für die entstandenen Schäden (einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung) zu fordern, soweit diese von der schädigenden Vertragspartei vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden. Die schädigende Vertragspartei hat der geschädigten Vertragspartei in diesem Zusammenhang nachzuweisen, dass sie im Sinne des vorangegangenen Absatzes kein Verschulden trifft. Weiters sind die Vertragsparteien verpflichtet, die andere Vertragspartei umgehend über den Verdacht einer Erschleichung oder einer missbräuchlichen Verwendung von Mitteln zu informieren, wenn sie davon Kenntnis erlangt haben.

- 4.4 Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Durchführung des Auftrags die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften in Österreich einzuhalten. Diese Vorschriften werden bei den für die Ausführung des Auftrags örtlich zuständigen Gliederungen der gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber/innen sowie der Arbeitnehmer/innen zur Einsichtnahme bereitgehalten.

## **5. Veröffentlichung von Daten und Vertraulichkeit**

Im Fall einer positiven Entscheidung können die Angaben der Einreichung zur Erstellung von Berichten sowie für statistische Auswertungen verwendet werden.

Weiters behält sich der Klima- und Energiefonds das Recht vor, den Namen des Antragstellers, die Tatsache einer tatsächlichen Kooperation, die Höhe der finanziellen Beteiligung, den Titel des Projektes, eine Kurzbeschreibung sowie weitere Bestandteile der Projektdokumentation (z.B. Fotos) nach Vertragserstellung auf der Website des Klima- und Energiefonds zu veröffentlichen. Alle eingereichten Projektanträge werden nur den mit der Abwicklung des Programms betrauten Stellen und Personen sowie dem Programmeigentümer und dessen Auftragnehmer zur Einsicht vorgelegt.

Der Kooperationspartner stimmt der Veröffentlichung der oben angeführten Daten ausdrücklich zu.

Soweit in diesem Vertrag nicht anderslautend geregelt, sind die Vertragsparteien verpflichtet, alle im Zuge der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen bekannt gewordenen Informationen, Unterlagen und Tatsachen, insbesondere solche, deren Geheimhaltung im Interesse einer Vertragspartei gelegen sind, vertraulich zu behandeln, diese nicht an Dritte weiterzugeben und Dritten in keiner Weise zugänglich zu machen, in keiner Weise und zu keinem wie immer gearteten Zweck entgeltlich oder unentgeltlich – außer zum Zweck der Erfüllung dieses Vertrags – zu verwenden, zu verwerten oder zu nützen und diese (vertrauliche) Behandlung durch ihre Mitarbeiter/innen sowie allfällig hinzugezogene Subunternehmer/innen oder Dritte sicherzustellen. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung bleibt auch über die Beendigung des Kooperationsvertrags hinaus bestehen.

## **6. Inkrafttreten, Änderungen und Kosten**

Diese Kooperationsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Kooperationspartner in Kraft. Der Start der Umsetzung wird mit Übermittlung der vollständig ausgefüllten und unterfertigten Annahmeerklärung bekanntgegeben. Diese Kooperationsvereinbarung endet mit der Approbation des Endberichtes und der Auszahlung der in Pkt. 3 angeführten finanziellen Beteiligung.

Sämtliche Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftlichkeit und der Unterzeichnung durch beide Kooperationspartner. Ein Abgehen vom Schriftformerfordernis ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Durch diese Vereinbarung werden die diesbezüglichen Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern abschließend geregelt. Neben diesem Vertrag bestehen keine mündlichen oder schriftlichen Abreden.

Das Nichtausüben von Rechten und Ansprüchen in einem bestimmten Fall hindert die Vertragsparteien nicht, diese Rechte in anderen Fällen auszuüben; die – auch wiederholte – Nichtausübung ist jedenfalls nicht als Verzicht der Vertragsparteien zu werten.

Die Kosten ihrer anwaltlichen und sonstigen Beratung im Zusammenhang mit der Errichtung dieses Vertrages oder Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag trägt jede Vertragspartei selbst.

## **7. Datenverarbeitung**

Die Kooperationspartner nehmen wechselseitig die Verarbeitung der im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Kooperationsvereinbarung anfallenden personenbezogenen Daten zur Kenntnis, soweit diese für den Abschluss und die Abwicklung der Kooperationsvereinbarung, für Kontrollzwecke oder für die Wahrnehmung der den Kooperationspartnern gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

Im Rahmen dieser Verarbeitung kann es dazu kommen, dass die personenbezogenen Daten insbesondere an andere mit der vorliegenden Kooperation im Zusammenhang stehenden Auftraggeber, an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144, in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere §§ 57 bis 61 und 47 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013), BGBl. Nr. 139/2009, in der jeweils geltenden Fassung) sowie der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt werden müssen (Art. 6 Abs. 1 lit. c).

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten verpflichten sich die Kooperationspartner sämtlichen Anforderungen der DSGVO sowie dem österreichischen Datenschutzgesetz zu entsprechen.

Sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, ist der jeweilige Kooperationspartner Verantwortlicher für seine in Zusammenhang mit der Kooperation durchgeführten Verarbeitungen. Die Kooperationspartner verpflichten sich, die Zustimmung Dritter zur Weitergabe von Daten an den Kooperationspartner einzuholen, soweit eine solche Übermittlung im Rahmen der Kooperation erforderlich ist.

## **8. Beendigung der Vereinbarung**

Dieser Kooperationsvereinbarung kann aus Gründen, die geeignet sind, das Vertrauensverhältnis oder die Geschäftsbeziehung zwischen den Kooperationspartnern negativ zu beeinflussen, wie beispielsweise bewusste Angabe von falschen Informationen, Verstöße gegen Rechtsvorschriften usw., jederzeit und mit sofortiger Wirkung beendet werden.

Diese Kooperationsvereinbarung kann auch beendet werden, wenn die Voraussetzungen für eine öffentlich-öffentliche Partnerschaft im Sinne von Art. 12 (4) der EU-Richtlinie 2014/24/EU vom 26.02.2014 nicht mehr gegeben sind.

## **9. Bestandteile der Kooperationsvereinbarung**

Der Ausschreibungsleitfaden Klima- und Energie-Modellregionen und der Antrag „C222010“ bilden integrierende Bestandteile dieser Kooperationsvereinbarung. Bei Widersprüchen gilt in erster Linie der Ausschreibungsleitfaden, danach diese Kooperationsvereinbarung, die Allgemeinen Vertragsbedingungen, der Antrag „C222010“ mit dem Leistungsverzeichnis und danach das ABGB.

## **10. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Kooperationsvertrags nichtig, undurchsetzbar, undurchführbar und/oder ungültig sein oder werden, so hat dies nicht die Nichtigkeit, Undurchsetzbarkeit, Undurchführbarkeit und/oder Ungültigkeit des gesamten Kooperationsvertrags zur Folge. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, anstelle der nichtigen, undurchsetzbaren, undurchführbaren und/oder ungültigen Bestimmungen eine Regelung zu vereinbaren, die dem mit der nichtigen, undurchsetzbaren, undurchführbaren und/oder ungültigen Regelung verfolgten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

## **11. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht**

- 11.1 Im Falle von Streitigkeiten betreffend die Interpretation dieses Vertrages oder sonstigen Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht in Wien zu befassen.
- 11.2 Die Vertragssprache ist Deutsch. Dies gilt insbesondere auch für sämtliche Informationen oder Unterlagen, die der Auftraggeberin zu übergeben oder zugänglich zu machen sind. Erfüllungsort ist Österreich.

- 11.3 Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht.
- 11.4 Zur Entscheidung und Auslegung über das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht, anzuwenden.

Kommunalkredit Public Consulting



Mag. Gerlinde Mayerhofer-Fras



DI Dr. Katharina Hopfner-Sixt



NÖ Wasserwirtschaftsfonds, 3109

An die  
Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing  
Bahnstraße 6  
3424 Zeiselmauer

WA4-WWF-50792101/2  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen  
1

E-Mail: [post.noewwf@noel.gv.at](mailto:post.noewwf@noel.gv.at)  
Fax: 02742/9005-16770    Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: <http://www.noel.gv.at> – [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Johannes Uiberlacker	14074	12. Januar 2023

Betrifft  
Abwasserentsorgungsanlage Zeiselmauer-Wolfpassing,  
Leitungsinformationssystem, Bauabschnitt 101;  
Zusicherung von Förderungsmitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds

## ZUSICHERUNG

Gemäß § 2 (1) lit. a des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, LGBl. 1300 idGF, werden dem Förderungswerber für das Vorhaben Abwasserentsorgungsanlage Zeiselmauer-Wolfpassing, Leitungsinformationssystem, Bauabschnitt 101

### FÖRDERUNGSMITTEL AUS DEM NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

zugesichert.

Bis zur Endabrechnung wird zu **vorläufigen förderbaren Kosten zum Leitungsinformationssystem** in der Höhe von ..... **EUR 43.000,00**  
eine vorläufige **Pauschalförderung** im Ausmaß von ..... **EUR 3.750,00**  
zu den in der Beilage festgesetzten Bedingungen zugesichert.

Die Auszahlung der **Pauschalbeträge** für das Leitungsinformationssystem in Form eines **nicht rückzahlbaren Beitrages** erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Leitungslängen nach Funktionsfähigkeit.

Für die Investitionskosten zum Leitungsinformationssystem kann keine theoretische Annuität geltend gemacht werden.

NÖ Wasserwirtschaftsfonds

Die Vorsitzende

Der Geschäftsführer

Mag<sup>a</sup>. M i k l – L e i t n e r

Der Geschäftsführerstv.

Dipl.-Ing. S c h l e r i t z k o

Landeshauptfrau

Dr. P e r n k o p f

Landesrat

LH-Stellvertreter

## **B E D I N G U N G E N**

1. a) Die mit dem Förderungsvertrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH aufgrund des Umweltförderungsgesetzes 1993, BGBl. 185/1993 in der geltenden Fassung festgelegte vorläufige Förderung wurde bei der Berechnung des Förderungsausmaßes des NÖ Wasserwirtschaftsfonds berücksichtigt.
- b) Die zugesicherten Förderungsmittel des NÖ Wasserwirtschaftsfonds werden bei entsprechendem Nachweis nach Funktionsfähigkeit auf Grundlage der tatsächlichen Leitungslängen, höchstens jedoch in folgenden

### **J a h r e s q u o t e n**

unter Berücksichtigung der nachstehenden Bedingungen fällig:

2023	EUR	3.750,00	2024	EUR	0,00
2025	EUR	0,00	2026	EUR	0,00
2027	EUR	0,00	2028	EUR	0,00

- c) Die angewiesenen Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlung.
2. Vertragsgrundlagen:
    - Projekt vom 20. September 2021
    - Projektverfasser: Dipl. Ing. Pfeiller
  3. Durchführungszeitraum:
    - Baubeginnsfrist: 4. Oktober 2021
    - Funktionsfähigkeitsfrist: 30. Mai 2022

## 4. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

### a) Allgemeines

Die Bestimmungen des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes LGBl. 1300 idgF, sowie die NÖ Wasserwirtschaftsfonds Förderungsrichtlinien 2016 in der Fassung 2022 – Siedlungswasserwirtschaft sind wesentliche Bestandteile dieser Zusicherung.

### b) Vertragsabschluss

Die Zusicherung wird mit der Vorlage der Annahmeerklärung durch den Förderungsnehmer rechtsverbindlich, wobei die Zusicherung vorbehaltlos zur Kenntnis zu nehmen und anzuerkennen ist.

- **Annahmeerklärung**

Die Übernahme der angeführten Verpflichtungen ist bei Gemeinden an einen Beschluss des zuständigen Organs nach der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 (Gemeindevorstand, Gemeinderat), bei Verbänden an einen Verbandsbeschluss, entsprechend den geltenden Satzungen, und bei Genossenschaften an einen Beschluss des zuständigen Organes gebunden.

- Bei Genossenschaften verpflichten sich diese, zusätzliche Mitglieder, wie im § 81, Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes vorgesehen, aufzunehmen.

Die Annahmeerklärung ist bis spätestens 3 Monate ab Zustellung der Zusicherung dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds vorzulegen.

Diese Frist kann auf begründetes Ansuchen des Förderungsnehmers erstreckt werden.

### c) Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Förderungszusicherung ergeben, wird das Bezirksgericht St. Pölten und das Landesgericht für Zivilrechtssachen St. Pölten vereinbart.

## 5. VERPFLICHTUNGEN

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet:

- die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel widmungsgemäß zu verwenden,
- für die Baudurchführung alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen zu erwirken,
- die Anlage bescheidmässig auszuführen bzw. bei Projektsänderung die notwendigen Bewilligungen zu erwirken,
- sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,
- die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen entsprechend den geltenden Vergabebestimmungen der Bundesförderung durchzuführen,

- die Baudurchführung im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung vorzunehmen,
- sich zur Errichtung Befugter und zum Betrieb fachkundiger Personen zu bedienen,
- den Baubeginn und die Funktionsfähigkeit zu melden,
- innerhalb eines Jahres ab Zusicherung mit dem Bau zu beginnen – andernfalls behält sich der NÖ Wasserwirtschaftsfonds die Stornierung der Zusicherung vor,
- für wesentliche Projektänderungen bzw. Änderungen von Fristen von mehr als einem Jahr die Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen,
- zu erwartende Kostenüber- oder -unterschreitungen von mehr als 15 % nach bekannt werden unverzüglich zu melden,
- ehestens, jedoch spätestens 2 Jahre nach Funktionsfähigkeit (analog den Bestimmungen des Bundes), alle für die Kollaudierung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Abrechnungsunterlagen, vorzulegen,
- bei der Kollaudierung alle die Baudurchführung und die Bauabrechnung betreffenden Unterlagen - soweit sie nicht der Abrechnung angeschlossen wurden - zur Einsicht vorzulegen (Ansprüche, die vom Förderungsnehmer gegenüber dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds aus der Zusicherung abgeleitet werden, können bei sonstigem Verlust spätestens bei der Kollaudierungsverhandlung nachweislich geltend gemacht werden.),
- den Organen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds und den von diesen Beauftragten jederzeit Auskünfte hinsichtlich der geförderten Maßnahmen zu erteilen, Einsichten in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren sowie Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten,
- dem Rechnungshof bzw. NÖ Landesrechnungshof bei Ausübung seiner Prüfkompetenz alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- alle Belege und Aufzeichnungen das Bauvorhaben betreffend sicher und geordnet aufzubewahren, und zwar für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990 idGF, ab Endabrechnung,
- zugesicherte Förderungsmittel ohne Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds weder zu veräußern noch zu verpfänden oder auf andere Weise zu belasten; sie können auch nicht von Dritten in Exekution gezogen werden.
- vor einer Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen eine Zustimmung dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen, die auch an Bedingungen geknüpft sein kann,
- sollte der Fördernehmer nicht mehr unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss der öffentlichen Hand (einer Einrichtung des öffentlichen Rechts) stehen, eine Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen, die auch an Bedingungen geknüpft sein kann,
- bei vertraglichen Regelungen mit anderen Betreibern gemeinschaftlicher Anlagen zwecks Wasserabgabe oder Abwassereinleitung unter Berücksichtigung der dem anderen Betreiber anfallenden Kosten eigener Maßnahmen angemessene einmalige und laufende Kosten zu berechnen,
- bei Genossenschaften zusätzliche Mitglieder aufzunehmen wie § 81 (2) Wasserrechtsgesetz.
- bei digitalen Leitungsinformationssystemen: der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung auf Anforderung die Grundinformationen in Form von shape-Dateien in einem amtlich österreichischen Ko-

ordinatensystem zur allfälligen Aufnahme in den Geo-Datenbestand des Bundeslandes NÖ zu übermitteln,

- unverzügliche Bekanntgabe von anderen für dieses Bauvorhaben (auch nachträglich) beantragte Förderungen. Die Gewährung anderer Förderungen ist unter Bekanntgabe der Eckdaten der Förderung und Förderstelle zu melden,
- bei Bauvorhaben, deren Investitionskosten mehr als EUR 3,6 Mio. betragen, sind die Bestimmungen des Normerlasses „Bauvorhaben Siedlungswasserwirtschaft“ im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung einzuhalten,
- bei Strategischen Konzepten: dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds bzw. der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung zu gestatten, grundsätzliche Aussagen und Ergebnisse an andere Förderungswerber weiterzugeben.

## **6. AUSZAHLUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN**

- a) Auszahlungen von Förderungsmitteln erfolgen auf Grund von Zuzählungsanträgen, die der Förderungsnehmer auf den vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds ausgearbeiteten Formblättern zu stellen hat.
- b) Die Höhe des Zuzahlungsbetrages ergibt sich entsprechend dem Baufortschritt bzw. höchstens auf Grundlage der in der Zusicherung ausgewiesenen Jahresförderquoten aufgrund des überprüften Zuzählungsantrages an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds.
- c) Von den ausgewiesenen und als förderungsfähig anerkannten Baukosten sind bis zur Endabrechnung rd. 95 % der Kosten für die Bemessung der Anweisung heranzuziehen. Die Anweisungsbeträge werden kaufmännisch auf ganze Beträge gerundet.
- d) Der Förderungsnehmer wird mit jeder Zuzahlung von Förderungsmitteln über ihre Höhe informiert.
- e) Die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel sind widmungsgemäß zu verwenden.
- f) Die ausbezahlten Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlungen.
- g) Die Auszahlung von Förderungen für digitale Leitungsinformationssysteme erfolgt auf Grundlage der ausgewiesenen im Bauabschnitt digital erfassten Leitungslängen und den dafür ausgewiesenen und als förderfähig anerkannten Kosten, wobei jeweils 95% für die Bemessung der Anweisung bzw. höchstens die in der Zusicherung ausgewiesenen Jahresförderquoten heranzuziehen sind, erst nach Funktionsfähigkeit des Bauabschnittes.

## 7. RÜCKFORDERUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN

Der Förderungsnehmer hat eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise innerhalb einer angemessenen Frist zurück zu zahlen oder es ist das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen vorzusehen, wenn

- a) Organe des NÖ Wasserwirtschaftsfonds oder dessen Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- b) vorgesehene Verpflichtungen oder Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden,
- c) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist,
- d) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist,
- e) der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- f) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- g) das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- h) das Veräußerungsverbot nicht eingehalten wurde,
- i) sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden,
- j) der Fördernehmer das Eigentum an geförderten Anlagenteilen ohne Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds überträgt

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles ist dem Förderungsnehmer der zurückzahlende Betrag mit Zahlungsziel einschließlich Verzugszinsen bekanntzugeben.

Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben davon unberührt.

Von einer Einstellung bzw. Rückforderung der Förderungsmittel kann abgesehen werden, wenn eine ordnungsgemäße Errichtung und Betrieb der geförderten Anlage gewährleistet erscheint.

# NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

....., am .....

## ANNAHMEERKLÄRUNG

Die Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing erklärt aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes bzw. des Gemeinderates vom ..... die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 12. Januar 2023, WWF-50792101/2 für den Bau der Abwasserentsorgungsanlage Zeiselmauer-Wolfpassing, Leitungsinformationssystem, Bauabschnitt 101.

.....

Gemeindevorstandsmitglied

.....

Bürgermeister

Gemeindesiegel

.....

Gemeinderatsmitglied

.....

Gemeinderatsmitglied

# NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



NÖ Wasserwirtschaftsfonds, 3109

An die  
Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing  
Bahnstraße 6  
3424 Zeiselmauer

WA4-WWF-50800002/3  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen  
2

E-Mail: [post.noewwf@noel.gv.at](mailto:post.noewwf@noel.gv.at)  
Fax: 02742/9005-16770 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: <http://www.noel.gv.at> – [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Johannes Uiberlacker	14074	12. Januar 2023

Betrifft  
Wasserversorgungsanlage Zeiselmauer-Wolfpassing, Zeiselmauer-Wolfpassing,  
Bauabschnitt 02;  
Zusicherung von Förderungsmitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds

## ZUSICHERUNG

Gemäß § 2 (1) lit. a des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, LGBl. 1300 idgF, werden dem Antragsteller für das Bauvorhaben Wasserversorgungsanlage Zeiselmauer-Wolfpassing, Zeiselmauer-Wolfpassing, Bauabschnitt 02

### FÖRDERUNGSMITTEL AUS DEM NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

zugesichert.

Bis zur Endabrechnung werden die **vorläufig förderbaren Gesamtvestitionskosten** in der Höhe von ..... **EUR 1.800.000,00**,  
davon Kosten für Leitungsinformationssystem (LIS) EUR 15.000,00  
davon sonstige Investitionskosten EUR 1.785.000,00  
bewilligt.

Die **vorläufige Gesamtförderung** wird im Ausmaß von **EUR 662.325,00**,  
davon vorläufige Katasterpauschale für anteilige Kosten für  
Leitungsinformationssystem (LIS) EUR 1.875,00  
(Die Auszahlung der Katasterpauschale erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen  
Leitungslängen nach Funktionsfähigkeit)  
davon für sonstige Investitionskosten 37,00 % EUR 660.450,00

bis zur Endabrechnung zu den in der Beilage festgesetzten Bedingungen gewährt und zugesichert.

Die Förderungsmittel werden **zur Gänze** als **nicht rückzahlbarer Beitrag** gewährt.

Die sich aus den Investitionskosten (ohne Kosten Leitungsinformationssystem - Pauschalförderung) für diesen Bauabschnitt ergebende theoretische Annuität ist aus der Beilage ersichtlich.

Die endgültige Festlegung des Förderungsausmaßes und die sich aus diesem Bauabschnitt ergebende theoretische Annuität erfolgt nach Kollaudierung.

NÖ Wasserwirtschaftsfonds

Die Vorsitzende

Der Geschäftsführer

Mag<sup>a</sup>. M i k l – L e i t n e r

Der Geschäftsführerstv.

Dipl.-Ing. S c h l e r i t z k o

Landeshauptfrau

Dr. P e r n k o p f

Landesrat

LH-Stellvertreter

## B E D I N G U N G E N

1. a) Der mit dem Förderungsvertrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH aufgrund des Umweltförderungsgesetzes 1993, BGBl. 185/1993 in der geltenden Fassung zugesicherte Fördersatz wurde der Berechnung des Förderungsausmaßes des NÖ Wasserwirtschaftsfonds zugrundegelegt.
- b) Die zugesicherten Förderungsmittel des NÖ Wasserwirtschaftsfonds werden bei Nachweis des entsprechenden Baufortschrittes, höchstens jedoch in folgenden

### Jahresquoten

unter Berücksichtigung der nachstehenden Bedingungen fällig:

2023	EUR	238.000,00	2024	EUR	264.000,00
2025	EUR	160.325,00	2026	EUR	0,00
2027	EUR	0,00	2028	EUR	0,00

- c) Die gesamte Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Beitrages.
  - d) Die angewiesenen Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlung.
- 
2. Vertragsgrundlagen:
    - wasserrechtlich bewilligtes Projekt vom 15. Oktober 2021
    - Projektverfasser: EGG-CO, Eggenfellner Ingenieur Consult GmbH
    - Wasserrechtsbescheid vom 31. Jänner 2022  
GZ WA1-W-9372/099-2021  
Behörde: Landeshauptfrau von Niederösterreich
  3. Durchführungszeitraum:
    - Baubeginnsfrist: 4. April 2022
    - Funktionsfähigkeitsfrist: 30. November 2023

## 4. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

### a) Allgemeines

Die Bestimmungen des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes LGBl. 1300 idgF, sowie die NÖ Wasserwirtschaftsfonds Förderungsrichtlinien 2016 in der Fassung 2022 – Siedlungswasserwirtschaft sind wesentliche Bestandteile dieser Zusicherung.

### b) Vertragsabschluss

Die Zusicherung wird mit der Vorlage der Annahmeerklärung durch den Förderungsnehmer rechtsverbindlich, wobei die Zusicherung vorbehaltlos zur Kenntnis zu nehmen und anzuerkennen ist.

- Annahmeerklärung

Die Übernahme der angeführten Verpflichtungen ist bei Gemeinden an einen Beschluss des zuständigen Organs nach der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 (Gemeindevorstand, Gemeinderat), bei Verbänden an einen Verbandsbeschluss, entsprechend den geltenden Satzungen, und bei Genossenschaften an einen Beschluss des zuständigen Organes gebunden.

- Bei Genossenschaften verpflichten sich diese, zusätzliche Mitglieder, wie im § 81, Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes vorgesehen, aufzunehmen.

Die Annahmeerklärung ist bis spätestens 3 Monate ab Zustellung der Zusicherung dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds vorzulegen.

Diese Frist kann auf begründetes Ansuchen des Förderungsnehmers erstreckt werden.

### c) Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Förderungszusicherung ergeben, wird das Bezirksgericht St. Pölten und das Landesgericht für Zivilrechtssachen St. Pölten vereinbart.

## 5. VERPFLICHTUNGEN

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet:

- die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel widmungsgemäß zu verwenden,
- für die Baudurchführung alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen zu erwirken,
- die Anlage bescheidmässig auszuführen bzw. bei Projektänderung die notwendigen Bewilligungen zu erwirken,
- sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,

- die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen entsprechend den geltenden Vergabebestimmungen der Bundesförderung durchzuführen,
- die Baudurchführung im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung vorzunehmen,
- sich zur Errichtung Befugter und zum Betrieb fachkundiger Personen zu bedienen,
- den Baubeginn und die Funktionsfähigkeit zu melden,
- innerhalb eines Jahres ab Zusicherung mit dem Bau zu beginnen – andernfalls behält sich der NÖ Wasserwirtschaftsfonds die Stornierung der Zusicherung vor,
- für wesentliche Projektsänderungen bzw. Änderungen von Fristen von mehr als einem Jahr die Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen,
- zu erwartende Kostenüber- oder -unterschreitungen von mehr als 15 % nach bekannt werden unverzüglich zu melden,
- ehestens, jedoch spätestens 2 Jahre nach Funktionsfähigkeit (analog den Bestimmungen des Bundes), alle für die Kollaudierung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Abrechnungsunterlagen, vorzulegen,
- bei der Kollaudierung alle die Baudurchführung und die Bauabrechnung betreffenden Unterlagen - soweit sie nicht der Abrechnung angeschlossen wurden - zur Einsicht vorzulegen (Ansprüche, die vom Förderungsnehmer gegenüber dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds aus der Zusicherung abgeleitet werden, können bei sonstigem Verlust spätestens bei der Kollaudierungsverhandlung nachweislich geltend gemacht werden.),
- den Organen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds und den von diesen Beauftragten jederzeit Auskünfte hinsichtlich der geförderten Maßnahmen zu erteilen, Einsichten in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren sowie Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten,
- dem Rechnungshof bzw. NÖ Landesrechnungshof bei Ausübung seiner Prüfkompetenz alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- alle Belege und Aufzeichnungen das Bauvorhaben betreffend sicher und geordnet aufzubewahren, und zwar für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990 idGF, ab Endabrechnung,
- zugesicherte Förderungsmittel ohne Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds weder zu veräußern noch zu verpfänden oder auf andere Weise zu belasten; sie können auch nicht von Dritten in Exekution gezogen werden.
- vor einer Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen eine Zustimmung dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen, die auch an Bedingungen geknüpft sein kann,
- sollte der Fördernehmer nicht mehr unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss der öffentlichen Hand (einer Einrichtung des öffentlichen Rechts) stehen, eine Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen, die auch an Bedingungen geknüpft sein kann,
- bei vertraglichen Regelungen mit anderen Betreibern gemeinschaftlicher Anlagen zwecks Wasserabgabe oder Abwassereinleitung unter Berücksichtigung der dem anderen Betreiber anfallenden Kosten eigener Maßnahmen angemessene einmalige und laufende Kosten zu berechnen,
- bei Genossenschaften zusätzliche Mitglieder aufzunehmen wie § 81 (2) Wasserrechtsgesetz.

- bei digitalen Leitungsinformationssystemen: der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung auf Anforderung die Grundinformationen in Form von shape-Dateien in einem amtlich österreichischen Koordinatensystem zur allfälligen Aufnahme in den Geo-Datenbestand des Bundeslandes NÖ zu übermitteln,
- unverzügliche Bekanntgabe von anderen für dieses Bauvorhaben (auch nachträglich) beantragte Förderungen. Die Gewährung anderer Förderungen ist unter Bekanntgabe der Eckdaten der Förderung und Förderstelle zu melden,
- bei Bauvorhaben, deren Investitionskosten mehr als EUR 3,6 Mio. betragen, sind die Bestimmungen des Normerlasses „Bauvorhaben Siedlungswasserwirtschaft“ im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung einzuhalten,
- bei Strategischen Konzepten: dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds bzw. der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung zu gestatten, grundsätzliche Aussagen und Ergebnisse an andere Förderungswerber weiterzugeben.

## 6. AUSZAHLUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN

- a) Auszahlungen von Förderungsmitteln erfolgen auf Grund von Zuzählungsanträgen, die der Förderungsnehmer auf den vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds ausgearbeiteten Formblättern zu stellen hat.
- b) Die Höhe des Zuzahlungsbetrages ergibt sich entsprechend dem Baufortschritt bzw. höchstens auf Grundlage der in der Zusicherung ausgewiesenen Jahresförderquoten aufgrund des überprüften Zuzählungsantrages an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds.
- c) Von den ausgewiesenen und als förderungsfähig anerkannten Baukosten sind bis zur Endabrechnung rd. 95 % der Kosten für die Bemessung der Anweisung heranzuziehen. Die Anweisungsbeträge werden kaufmännisch auf ganze Beträge gerundet.
- d) Der Förderungsnehmer wird mit jeder Zuzahlung von Förderungsmitteln über ihre Höhe informiert.
- e) Die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel sind widmungsgemäß zu verwenden.
- f) Die ausbezahlten Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlungen.
- g) Die Auszahlung von Förderungen für digitale Leitungsinformationssysteme erfolgt auf Grundlage der ausgewiesenen im Bauabschnitt digital erfassten Leitungslängen und den dafür ausgewiesenen und als förderfähig anerkannten Kosten, wobei jeweils 95% für die Bemessung der Anweisung bzw. höchstens die in der Zusicherung ausgewiesenen Jahresförderquoten heranzuziehen sind, erst nach Funktionsfähigkeit des Bauabschnittes.

- h) Förderungen gemäß § 6a der NÖ Wasserwirtschaftsfonds Förderungsrichtlinien 2016 in der Fassung 2022 Siedlungswasserwirtschaft, die höher als der Basisfördersatz sind, können nur ausgezahlt werden, wenn die entsprechenden Investitionskosten im Zuzählungsantrag extra ausgewiesen sind.

## **7. RÜCKFORDERUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN**

Der Förderungsnehmer hat eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise innerhalb einer angemessenen Frist zurück zu zahlen oder es ist das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen vorzusehen, wenn

- a) Organe des NÖ Wasserwirtschaftsfonds oder dessen Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- b) vorgesehene Verpflichtungen oder Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden,
- c) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist,
- d) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist,
- e) der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- f) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- g) das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- h) das Veräußerungsverbot nicht eingehalten wurde,
- i) sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden,
- j) der Fördernehmer das Eigentum an geförderten Anlagenteilen ohne Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds überträgt

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles ist dem Förderungsnehmer der zurückzahlende Betrag mit Zahlungsziel einschließlich Verzugszinsen bekanntzugeben.

Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben davon unberührt.

Von einer Einstellung bzw. Rückforderung der Förderungsmittel kann abgesehen werden, wenn eine ordnungsgemäße Errichtung und Betrieb der geförderten Anlage gewährleistet erscheint.

## **8. HINWEISTAFEL UND ERINNERUNGSTAFEL**

- a) Für die Dauer der Baudurchführung ist auf der Baustelle eine Hinweistafel mit der Vorgabe „Hier investiert NÖ“, in der Basisgröße von 240 cm x 170 cm (dieses Maß kann auch entsprechend proportional verkleinert oder vergrößert werden), gut sichtbar aufzustellen. Zusätzlich kann die Tafel Hinweise über die Art des Bauvorhabens (Wasserversorgungsanlage, Kanalisationsanlage, Kläranlage), dessen Bauzeit und Kosten enthalten. Sollten für gegenständliches Bauvorhaben auch Förderungsmittel des Bundes gewährt werden, kann die Aufstellung einer eigenen Hinweistafel unterbleiben und wäre die Vorgabe „Hier investiert NÖ“ verpflichtend links oben auf der, entsprechend den Bestimmungen des Förderungsvertrages mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, vertreten durch die Kommunalkredit Austria AG, aufzustellenden Hinweistafel zu positionieren.

Die Vorlage „Hier investiert NÖ“ steht auf der Homepage des Landes NÖ unter dem Link [Bautafel NÖWWF](#) bei den Downloads zur Verfügung.

- b) An einem Bauwerk der Anlage, oder anstelle der Hinweistafel oder an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren anderen Stelle ist nach Projektabschluss, soweit dies nicht in einem anderen Bauabschnitt erfolgt ist, eine Erinnerungstafel über die Errichtung der Anlage anzubringen, auf welcher mit der Aufschrift „Hier investiert NÖ“ und auf die Bauzeit hingewiesen wird. Sollten für gegenständliches Bauvorhaben auch Förderungsmittel des Bundes gewährt werden, kann die Aufstellung einer eigenen Erinnerungstafel unterbleiben und wäre die Aufschrift „Hier investiert NÖ“ verpflichtend links oben auf der entsprechend den Bestimmungen des Förderungsvertrages mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, vertreten durch die Kommunalkredit Austria AG, aufzustellenden Erinnerungstafel zu positionieren. Die Vorlage „Hier investiert NÖ“ steht auf der Homepage des Landes NÖ unter dem Link [Bautafel NÖWWF](#) bei den Downloads zur Verfügung.

# NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

....., am .....

## ANNAHMEERKLÄRUNG

Die Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing erklärt aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes bzw. des Gemeinderates vom ..... die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 12. Januar 2023, WWF-50800002/3 für den Bau der Wasserversorgungsanlage Zeiselmauer-Wolfpassing, Zeiselmauer-Wolfpassing, Bauabschnitt 02.

.....  
Gemeindevorstandsmitglied

.....  
Bürgermeister

Gemeindesiegel

.....  
Gemeinderatsmitglied

.....  
Gemeinderatsmitglied



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3430

STBA2-SN-207/006-2023  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

## **VERTRAG**

abgeschlossen zwischen

1.) dem **Land Niederösterreich (Gruppe Straße)**,  
im Folgenden kurz „**Land**“ genannt und

2.) der **Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing**,  
in 3424 Zeiselmauer, Bahnstraße 6,  
im Folgenden kurz „**Vertragspartner**“ genannt.

Das Land gestattet hiermit gemäß § 18 NÖ Straßengesetz, LGBl Nr. 8500, in der jeweils gültigen Fassung, dem Vertragspartner auf dessen Ansuchen vom **12.01.2023** sowie auf Grund der eingereichten und genehmigten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Projektunterlagen die nachstehend bezeichnete(n) Landesstraße(n) zufolge die Errichtung **von Wasserleitungen** in der **Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing, KG Zeiselmauer und KG Wolfpassing**, im Aufsichtsbezirk der **NÖ Straßenbauabteilung 2 Tulln** im Betreuungsbereich der **Straßenmeisterei Tulln**, für einen anderen als ihren bestimmungsgemäßen Zweck zu benützen.

+) )

**L-2131, Querung im offenen Verfahren bei km 0,108 beidseitig**  
**Km 0,222 halbseitig**  
**Km 1,188 beidseitig**

**L-2131, Entlangführung in der Fahrbahn von km 0,000 bis km 0,315**

**Die Beschreibung bzw. die Lage der einzelnen Anlage auf Straßengrund ist den beiliegenden Projektunterlagen von Eggenfellner Ingenieur-Consult GmbH zu entnehmen.**

+) Kurze Beschreibung der Herstellung auf Landesstraße, Straßenbezeichnung, Objekt-Nr. der Brücke, Straßenkilometer, Straßenparzelle-Nr., Katastralgemeinde und sonstige für die Sondernutzung von Landesstraßen wesentliche Angaben.

## **A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN**

### **1. Beginn und Dauer des Vertrages**

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Fertigung durch das Land und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

### **2. Einräumung der Sondernutzung**

Die Sondernutzung der Landesstraße wird unentgeltlich gestattet.

### **3. Kostentragung und Kostenersatz**

Kontaminierungen bzw. Verunreinigungen sowohl des Straßenaufbaus als auch des Erdreichs jeglicher Art und sonstige bauliche Erschwernisse jeder Art können nicht ausgeschlossen werden und übernimmt das Land keine Gewähr und Haftung für einen bestimmten Zustand sowie Beschaffenheit des Straßenaufbaues und trägt nicht die damit verbundenen Kosten.

Der Vertragspartner hat ohne Kostenersatz des Landes alle Kosten zu tragen, die infolge Herstellung, Wegschaffung bzw. etwaige Entsorgung des Aushubmaterials, Bestand, Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung seiner Anlage entstehen oder dem Land durch Ansprüche Dritter erwachsen.

Der Vertragspartner hat ferner die Kosten der Herstellung und Erhaltung jener Maßnahmen, die zur Sicherung der Landesstraße oder deren Bauwerke erforderlich sind, sowie diese Entsorgungs- bzw. Deponierungskosten, selbst zu tragen.

### **4. Abänderungspflicht**

Das Land kann auf Kosten des Vertragspartners jederzeit eine entsprechende Abänderung, Ergänzung oder Verlegung der hergestellten Einrichtungen verlangen, falls dies wegen einer baulichen Umgestaltung der Landesstraße oder deren Nebenanlagen (z.B. Gehsteige, Radwege, etc.) oder aus Verkehrsrücksichten notwendig wird. Die Kosten einer erforderlich werdenden Anpassung der Anlagen des Vertragspartners außerhalb des Landesstraßengrundes sind ebenfalls von diesem zu tragen.

Müssen bei Instandsetzungsarbeiten an Brücken Leitungen vorübergehend entfernt werden, so hat dies durch und auf Kosten des Vertragspartners zu erfolgen.

Falls dem Verlangen des Landes nach einer von ihr zu bestimmenden angemessenen Frist nicht entsprochen wird, ist das Land berechtigt, die Abänderung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners ausführen zu lassen.

### **5. Eigentumsverhältnisse**

Allfällige bauliche Umgestaltungen an den Straßenanlagen, die infolge der Herstellung, des Bestandes, der Änderung oder Instandhaltung der gestatteten Anlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum des Landes über.

### **6. Ausführungsfrist**

Die im Bereich des Straßenkörpers erforderlichen Arbeiten sind bis --- fertig zu stellen. Falls keine Fertigstellungsfrist festgesetzt ist, behält sich das Land das Recht vor, jederzeit eine solche in angemessenem Ausmaß nachträglich zu setzen. Wenn diese Frist nicht eingehalten wird, kann das Land diesen Vertrag einseitig, ohne Setzung einer Nachfrist, widerrufen.

### **7. Änderung der Benützung**

Jede Änderung in der Art der Ausführung und der Benützung der gestatteten Anlage bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Landes.

### **8. Haftung**

Der Vertragspartner übernimmt die Haftung für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung, den Bestand, die Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung der Anlage herbeigeführten Schäden oder Rechtsfolgen und hat auch das Land vor allfälligen Ansprüchen dritter Personen schad- und klaglos zu halten. Das Land lehnt jede Haftung auf Ersatz für eine Beschädigung oder Störung des Betriebes der Anlage ab, die durch den Straßenverkehr oder durch nicht grob fahrlässiges Verhalten der Organe des Landes bzw. der von ihr Beauftragten verursacht wird.

Mit den Eigentümern anderer Anlagen, die im Bereich der geplanten Anlage auf der Landesstraße bestehen, ist vom Vertragspartner rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen.

## **9. Straßenerhaltungslast durch Dritte**

Sofern die Straßenerhaltungslast für vom gegenständlichen Sondernutzungsvertrag betroffene Straßen vom Land Niederösterreich über zivilrechtliche Verträge zur Gänze oder zum Teil an Dritte überbunden wurde oder wird (beispielsweise im Rahmen eines PPP-Projekts an einen privaten Partner, ÖBB, ASFINAG, etc. ), ist das Land Niederösterreich befugt, dem jeweiligen Dritten alle die gegenständliche Sondernutzung betreffenden Daten zu dem Zweck zu übermitteln, es dem Dritten zu ermöglichen, allfällige zivilrechtliche Ansprüche aus den zuvor genannten Beschädigungen etc. direkt an den Schadensverursacher zu richten; insbesondere ist das Land Niederösterreich befugt, dem Dritten zu diesem Zweck eine Kopie des gegenständlichen Vertrages zu übergeben.

## **10. Rechtsnachfolge**

Dieser Vertrag geht auf Seiten des Berechtigten auf den Rechtsnachfolger über. Der Berechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.

Der Berechtigte hat das Land über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber dem Land zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Berechtigten eingetreten ist.

Solange das Land keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Das Land kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Berechtigten zustellen.

Rechtsnachfolge bei Straßenauflassung / Übergang an einen anderen Straßenerhalter:

Für den Fall einer Auflassung der Straße oder von Teilen derselben als Landesstraße und deren Übergabe an einen anderen Straßenerhalter besteht keine Verpflichtung, die Rechte und Pflichten des Landes aus diesem Vertrag an den neuen Straßenerhalter zu überbinden. Der Berechtigte hat sich vielmehr selbst um die Weiterbenützung der Straße zu bemühen. Von Seiten des Straßenerhalters wird der Berechtigte über die Straßenauflassung / Übergang schriftlich informiert.

## **12. Auflösung des Vertrages**

Das Land behält sich das Recht vor, bei Nichterfüllung des Vertrages sowie Verstoß gegen Bestimmungen dieses Vertrags und/oder gesetzlichen und behördlichen Vorschriften das Vertragsverhältnis einseitig für aufgelöst zu erklären, sofern der Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung und einer Fristsetzung von 4 Wochen säumig bleibt, ein vertragskonformes Verhalten wiederherzustellen bzw. den gesetzlichen und behördlichen Auflagen zu entsprechen. In einem solchen Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, die gestattete Anlage über Auftrag des Landes binnen einer von ihr zu bestimmenden, angemessenen Frist auf seine Kosten zu entfernen und den Straßenkörper wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann das Land auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners den vorherigen Zustand wieder herstellen.

## **B. ALLGEMEINE TECHNISCHE BEDINGUNGEN**

### **1. Anlagezustand**

Die Anlage ist gemäß den Projektplänen und der allfälligen Beschreibung zu errichten. Sämtliche behördlichen Bewilligungen die für den Bau und Betrieb der Anlage notwendig sind, sind vom Vertragspartner selbständig und vor Ausführung der Bauarbeiten zu erwirken (z.B.: Baubewilligung, Verordnungen, etc.).

Dem Land NÖ dürfen keine Kosten und Pflichten aufgrund allfälliger behördlicher Vorschriften erwachsen bzw. sind diesem vom Vertragspartner zu ersetzen.

Sollten Änderungen gegenüber diesem Vertrag erforderlich sein, so ist die zuständige Straßenmeisterei unverzüglich zu verständigen und eine schriftliche Zustimmung vom Land NÖ vor Baubeginn bzw. bei Auftreten der Abweichung vom Vertrag während des Baus einzuholen. Sollten sich Änderungen gegenüber den eingereichten Projektsunterlagen ergeben, so sind nach Fertigstellung der gestatteten Anlage Ausführungspläne mindestens im Maßstab **1:200** digital als PDF unter Bezugnahme auf den Vertrag der zuständigen Straßenbauabteilung zu übergeben.

### **2. Grabungsarbeiten auf Straßengrund**

Vor Inangriffnahme von Aufgrabungsarbeiten im Straßenkörper sind durch den Vertragspartner allenfalls vorhandene Einbauten zu erheben und ist die Zustimmung aller Einbautenbesitzer zu den beabsichtigten Grabungsarbeiten einzuholen.

Bei Künetten, deren Tiefe größer ist als der horizontale Abstand zu nebenliegenden Objekten, ist an diesen vor Beginn der Arbeiten eine Beweissicherung vom Vertragspartner zu veranlassen und das Ergebnis derselben der zuständigen Straßenmeisterei zu übermitteln.

Bei nicht ordnungsgemäßer und nicht zeitgerechter Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen im Fahrbahnbereich ist das Land zur Vornahme der Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Vertragspartners berechtigt, sofern dieser einer schriftlichen Aufforderung der Organe des Landes, die Arbeiten binnen 14 Tagen ordnungsgemäß abzuschließen, nicht nachgekommen ist. Bei Gefahr im Verzug steht dieses Recht dem Land ohne Fristsetzung zu. Die Arbeiten können vom Land an eine facheinschlägige Bauunternehmung vergeben werden.

Die endgültige ordnungsgemäße Wiederherstellung des Fahrbahnbereiches ist der zuständigen Straßenmeisterei anzuzeigen.

### **3. Sicherung von Einbauten**

Die Abdeckungen von Schächten und sonstigen Einbauten sowie deren Auflager sind normgerecht (ÖNORM B 5110 bzw. B 5124 bzw. EN124) und austauschbar auszubilden und müssen im Straßenbereich für eine Prüflast von 400 kN dimensioniert sein.

### **4. Einhaltung der Straßenverkehrsordnung**

Sämtliche bauliche Herstellungen im Bereich der Landesstraße sind bis zu ihrem vollständigen Abschluss entsprechend den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung abzusichern. Wird durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist vor Beginn der Arbeiten hierfür eine Bewilligung der Behörde gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl Nr. 159/1960, in der jeweils gültigen Fassung, einzuholen.

### **5. Meldungen von Arbeiten im Bereich der Landesstraße**

Der Beginn und das Ende von Arbeiten und deren Durchführung im Bereich der Landesstraße sind mit der zuständigen Straßenmeisterei einvernehmlich festzulegen. Auf Verlangen der zuständigen Straßenmeisterei ist eine Begehung durchzuführen. Anlagegebrechen sind bei dieser Dienststelle unverzüglich zu melden.

## **6. Bauausführende Firmen**

Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Bedingungen und Auflagen dieses Gestattungsvertrages den von ihm beauftragten bauausführenden Firmen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

## **7. Wiederherstellung nach Reparaturen**

Bei späteren Wiederherstellungsarbeiten werden die technischen Bedingungen im Rahmen dieses Gestattungsvertrages seitens des Landes dem Stand der Technik angepasst.

## **8. Instandhaltung**

Die gestatteten Anlagen sind vom Vertragspartner für die Dauer der Vertragszeit in gutem Zustand zu erhalten.

## **C. BESONDERE TECHNISCHE BEDINGUNGEN UND BESONDERE VORSCHREIBUNGEN FÜR DIE BENUTZUNG VON STRASSEN SOWIE FÜR DEREN WIEDERHERSTELLUNG**

Die Bedingungen und Vorschriften sind in den **Beilagen Nr. STBA2-SN-207/006-2023** enthalten.

## D. SCHLUSSBEDINGUNGEN

1. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren hat der Vertragspartner zu tragen und hält diesbezüglich das Land schad- und klaglos.
2. Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, der Vertragspartner erhält eine Kopie mit den eingereichten Projektunterlagen ausgefolgt.
3. Dieser Vertrag bildet keinen Rechtstitel für eine Ersitzung an Landesstraßengrund.
4. Der Vertragspartner verzichtet auf eine Einverleibung im Grundbuch.
5. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Vertragsänderungen sind der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten.

Der unterfertigte Vertragspartner anerkennt hiermit den Inhalt des vorliegenden Vertrages und verpflichtet sich zur genauesten Erfüllung der darin enthaltenen Bedingungen.

....., am .....  
Für den Vertragspartner

Tulln, am .....  
Für das Land Niederösterreich  
NÖ Landesregierung  
Im Auftrag

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (Dienstsiegel)  
(DI Harald Kaufmann)  
Bauabteilungsleiter

3 Beilagen

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3430

STBA2-SN-29/670-2023

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

## **V E R T R A G**

abgeschlossen zwischen

1.) dem **Land Niederösterreich (Gruppe Straße)**,

im Folgenden kurz „**Land**“ genannt und

2.) **Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing**,

in 3424 Zeiselmauer, Bahnstraße 6,

im Folgenden kurz „**Vertragspartner**“ genannt.

Das Land gestattet hiermit gemäß § 18 NÖ Straßengesetz, LGBl Nr. 8500, in der jeweils gültigen Fassung, dem Vertragspartner auf dessen Ansuchen vom **10.01.2023** sowie auf Grund der eingereichten und genehmigten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Projektsunterlagen die nachstehend bezeichnete(n) Landesstraße(n)

zufolge die Errichtung **einer Wasserleitung**

in der **Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing, KG Zeiselmauer**,

im Aufsichtsbezirk der **NÖ Straßenbauabteilung 2 Tulln**

im Betreuungsbereich der **Straßenmeisterei Tulln**,

für einen anderen als ihren bestimmungsgemäßen Zweck zu benützen.

+) )

B-14, Querung im offenen Verfahren bei km 19,947 halbseitig

km 20,062 halbseitig

km 20,089 beidseitig

km 20,239 halbseitig

km 20,295 beidseitig

Entlangführung in der Fahrbahn von km 19,947 bis km 20,089

km 20,239 bis km 20,364

**Die Beschreibung bzw. die Lage der einzelnen Anlage auf Straßengrund ist den beiliegenden Projektunterlagen von Eggenfellner Ingenieur-Consult GmbH zu entnehmen.**

+) Kurze Beschreibung der Herstellung auf Landesstraße, Straßenbezeichnung, Objekt-Nr. der Brücke, Straßenkilometer, Straßenparzelle-Nr., Katastralgemeinde und sonstige für die Sondernutzung von Landesstraßen wesentliche Angaben.

## **A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN**

### **1. Beginn und Dauer des Vertrages**

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Fertigung durch das Land und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

### **2. Einräumung der Sondernutzung**

Die Sondernutzung der Landesstraße wird unentgeltlich gestattet.

### **3. Kostentragung und Kostenersatz**

Kontaminierungen bzw. Verunreinigungen sowohl des Straßenaufbaus als auch des Erdreichs jeglicher Art und sonstige bauliche Erschwernisse jeder Art können nicht ausgeschlossen werden und übernimmt das Land keine Gewähr und Haftung für einen bestimmten Zustand sowie Beschaffenheit des Straßenaufbaues und trägt nicht die damit verbundenen Kosten.

Der Vertragspartner hat ohne Kostenersatz des Landes alle Kosten zu tragen, die infolge Herstellung, Wegschaffung bzw. etwaige Entsorgung des Aushubmaterials, Bestand, Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung seiner Anlage entstehen oder dem Land durch Ansprüche Dritter erwachsen.

Der Vertragspartner hat ferner die Kosten der Herstellung und Erhaltung jener Maßnahmen, die zur Sicherung der Landesstraße oder deren Bauwerke erforderlich sind, sowie diese Entsorgungs- bzw. Deponierungskosten, selbst zu tragen.

#### **4. Abänderungspflicht**

Das Land kann auf Kosten des Vertragspartners jederzeit eine entsprechende Abänderung, Ergänzung oder Verlegung der hergestellten Einrichtungen verlangen, falls dies wegen einer baulichen Umgestaltung der Landesstraße oder deren Nebenanlagen (z.B. Gehsteige, Radwege, etc.) oder aus Verkehrsrücksichten notwendig wird. Die Kosten einer erforderlich werdenden Anpassung der Anlagen des Vertragspartners außerhalb des Landesstraßengrundes sind ebenfalls von diesem zu tragen.

Müssen bei Instandsetzungsarbeiten an Brücken Leitungen vorübergehend entfernt werden, so hat dies durch und auf Kosten des Vertragspartners zu erfolgen.

Falls dem Verlangen des Landes nach einer von ihr zu bestimmenden angemessenen Frist nicht entsprochen wird, ist das Land berechtigt, die Abänderung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners ausführen zu lassen.

#### **5. Eigentumsverhältnisse**

Allfällige bauliche Umgestaltungen an den Straßenanlagen, die infolge der Herstellung, des Bestandes, der Änderung oder Instandhaltung der gestatteten Anlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum des Landes über.

#### **6. Ausführungsfrist**

Die im Bereich des Straßenkörpers erforderlichen Arbeiten sind bis --- fertig zu stellen. Falls keine Fertigstellungsfrist festgesetzt ist, behält sich das Land das Recht vor, jederzeit eine solche in angemessenem Ausmaß nachträglich zu setzen. Wenn diese Frist nicht eingehalten wird, kann das Land diesen Vertrag einseitig, ohne Setzung einer Nachfrist, widerrufen.

#### **7. Änderung der Benützung**

Jede Änderung in der Art der Ausführung und der Benützung der gestatteten Anlage bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Landes.

## **8. Haftung**

Der Vertragspartner übernimmt die Haftung für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung, den Bestand, die Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung der Anlage herbeigeführten Schäden oder Rechtsfolgen und hat auch das Land vor allfälligen Ansprüchen dritter Personen schad- und klaglos zu halten. Das Land lehnt jede Haftung auf Ersatz für eine Beschädigung oder Störung des Betriebes der Anlage ab, die durch den Straßenverkehr oder durch nicht grob fahrlässiges Verhalten der Organe des Landes bzw. der von ihr Beauftragten verursacht wird.

Mit den Eigentümern anderer Anlagen, die im Bereich der geplanten Anlage auf der Landesstraße bestehen, ist vom Vertragspartner rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen.

## **9. Straßenerhaltungslast durch Dritte**

Sofern die Straßenerhaltungslast für vom gegenständlichen Sondernutzungsvertrag betroffene Straßen vom Land Niederösterreich über zivilrechtliche Verträge zur Gänze oder zum Teil an Dritte überbunden wurde oder wird (beispielsweise im Rahmen eines PPP-Projekts an einen privaten Partner, ÖBB, ASFINAG, etc. ), ist das Land Niederösterreich befugt, dem jeweiligen Dritten alle die gegenständliche Sondernutzung betreffenden Daten zu dem Zweck zu übermitteln, es dem Dritten zu ermöglichen, allfällige zivilrechtliche Ansprüche aus den zuvor genannten Beschädigungen etc. direkt an den Schadensverursacher zu richten; insbesondere ist das Land Niederösterreich befugt, dem Dritten zu diesem Zweck eine Kopie des gegenständlichen Vertrages zu übergeben.

## **10. Rechtsnachfolge**

Dieser Vertrag geht auf Seiten des Berechtigten auf den Rechtsnachfolger über. Der Berechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.

Der Berechtigte hat das Land über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber dem Land zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Berechtigten eingetreten ist.

Solange das Land keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Das Land kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Berechtigten zustellen.

Rechtsnachfolge bei Straßenauflassung / Übergang an einen anderen Straßenerhalter:

Für den Fall einer Auflassung der Straße oder von Teilen derselben als Landesstraße und deren Übergabe an einen anderen Straßenerhalter besteht keine Verpflichtung, die Rechte und Pflichten des Landes aus diesem Vertrag an den neuen Straßenerhalter zu überbinden. Der Berechtigte hat sich vielmehr selbst um die Weiterbenützung der Straße zu bemühen. Von Seiten des Straßenerhalters wird der Berechtigte über die Straßenauflassung / Übergang schriftlich informiert.

## **12. Auflösung des Vertrages**

Das Land behält sich das Recht vor, bei Nichterfüllung des Vertrages sowie Verstoß gegen Bestimmungen dieses Vertrags und/oder gesetzlichen und behördlichen Vorschriften das Vertragsverhältnis einseitig für aufgelöst zu erklären, sofern der Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung und einer Fristsetzung von 4 Wochen säumig bleibt, ein vertragskonformes Verhalten wiederherzustellen bzw. den gesetzlichen und behördlichen Auflagen zu entsprechen. In einem solchen Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, die gestattete Anlage über Auftrag des Landes binnen einer von ihr zu bestimmenden, angemessenen Frist auf seine Kosten zu entfernen und den Straßenkörper wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann das Land auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners den vorherigen Zustand wieder herstellen.

## **B. ALLGEMEINE TECHNISCHE BEDINGUNGEN**

### **1. Anlagezustand**

Die Anlage ist gemäß den Projektplänen und der allfälligen Beschreibung zu errichten. Sämtliche behördlichen Bewilligungen die für den Bau und Betrieb der Anlage notwendig sind, sind vom Vertragspartner selbständig und vor Ausführung der Bauarbeiten zu erwirken (z.B.: Baubewilligung, Verordnungen, etc.).

Dem Land NÖ dürfen keine Kosten und Pflichten aufgrund allfälliger behördlicher Vorschriften erwachsen bzw. sind diesem vom Vertragspartner zu ersetzen.

Sollten Änderungen gegenüber diesem Vertrag erforderlich sein, so ist die zuständige Straßenmeisterei unverzüglich zu verständigen und eine schriftliche Zustimmung vom Land NÖ vor Baubeginn bzw. bei Auftreten der Abweichung vom Vertrag während des Baus einzuholen. Sollten sich Änderungen gegenüber den eingereichten Projektunterlagen ergeben, so sind nach Fertigstellung der gestatteten Anlage Ausführungspläne mindestens im Maßstab **1:200** digital als PDF unter Bezugnahme auf den Vertrag der zuständigen Straßenbauabteilung zu übergeben.

## **2. Grabungsarbeiten auf Straßengrund**

Vor Inangriffnahme von Aufgrabungsarbeiten im Straßenkörper sind durch den Vertragspartner allenfalls vorhandene Einbauten zu erheben und ist die Zustimmung aller Einbautenbesitzer zu den beabsichtigten Grabungsarbeiten einzuholen.

Bei Künetten, deren Tiefe größer ist als der horizontale Abstand zu nebenliegenden Objekten, ist an diesen vor Beginn der Arbeiten eine Beweissicherung vom Vertragspartner zu veranlassen und das Ergebnis derselben der zuständigen Straßenmeisterei zu übermitteln.

Bei nicht ordnungsgemäßer und nicht zeitgerechter Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen im Fahrbahnbereich ist das Land zu Vornahme der Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Vertragspartners berechtigt, sofern dieser einer schriftlichen Aufforderung der Organe des Landes, die Arbeiten binnen 14 Tagen ordnungsgemäß abzuschließen, nicht nachgekommen ist. Bei Gefahr im Verzug steht dieses Recht dem Land ohne Fristsetzung zu. Die Arbeiten können vom Land an eine facheinschlägige Bauunternehmung vergeben werden.

Die endgültige ordnungsgemäße Wiederherstellung des Fahrbahnbereiches ist der zuständigen Straßenmeisterei anzuzeigen.

## **3. Sicherung von Einbauten**

Die Abdeckungen von Schächten und sonstigen Einbauten sowie deren Auflager sind normgerecht (ÖNORM B 5110 bzw. B 5124 bzw. EN124) und austauschbar auszubilden und müssen im Straßenbereich für eine Prüflast von 400 kN dimensioniert sein.

#### **4. Einhaltung der Straßenverkehrsordnung**

Sämtliche bauliche Herstellungen im Bereich der Landesstraße sind bis zu ihrem vollständigen Abschluss entsprechend den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung abzusichern. Wird durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist vor Beginn der Arbeiten hierfür eine Bewilligung der Behörde gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl Nr. 159/1960, in der jeweils gültigen Fassung, einzuholen.

#### **5. Meldungen von Arbeiten im Bereich der Landesstraße**

Der Beginn und das Ende von Arbeiten und deren Durchführung im Bereich der Landesstraße sind mit der zuständigen Straßenmeisterei einvernehmlich festzulegen. Auf Verlangen der zuständigen Straßenmeisterei ist eine Begehung durchzuführen. Anlagegebrechen sind bei dieser Dienststelle unverzüglich zu melden.

#### **6. Bauausführende Firmen**

Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Bedingungen und Auflagen dieses Gestattungsvertrages den von ihm beauftragten bauausführenden Firmen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

#### **7. Wiederherstellung nach Reparaturen**

Bei späteren Wiederherstellungsarbeiten werden die technischen Bedingungen im Rahmen dieses Gestattungsvertrages seitens des Landes dem Stand der Technik angepasst.

#### **8. Instandhaltung**

Die gestatteten Anlagen sind vom Vertragspartner für die Dauer der Vertragszeit in gutem Zustand zu erhalten.

### **C. BESONDERE TECHNISCHE BEDINGUNGEN UND BESONDERE VORSCHREIBUNGEN FÜR DIE BENUTZUNG VON STRASSEN SOWIE FÜR DEREN WIEDERHERSTELLUNG**

Die Bedingungen und Vorschriften sind in den **Beilagen Nr. STBA2-SN-29/670-2023** enthalten.

### **D. SCHLUSSBEDINGUNGEN**

1. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren hat der Vertragspartner zu tragen und hält diesbezüglich das Land schad- und klaglos.
2. Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, der Vertragspartner erhält eine Kopie mit den eingereichten Projektunterlagen ausgefolgt.
3. Dieser Vertrag bildet keinen Rechtstitel für eine Ersitzung an Landesstraßengrund.
4. Der Vertragspartner verzichtet auf eine Einverleibung im Grundbuch.
5. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Vertragsänderungen sind der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten.

Der unterfertigte Vertragspartner anerkennt hiermit den Inhalt des vorliegenden Vertrages und verpflichtet sich zur genauesten Erfüllung der darin enthaltenen Bedingungen.

....., am .....  
Für den Vertragspartner

Tulln, am .....  
Für das Land Niederösterreich  
NÖ Landesregierung  
Im Auftrag

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(DI Harald Kaufmann)  
Bauabteilungsleiter

(Dienstsiegel)

3 Beilage